

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014

zwischen den zuständigen Behörden

über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten

A. Problem und Ziel

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 29. Oktober 2014 zusammen mit 50 weiteren Staaten die Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten unterzeichnet („Mehrseitige Vereinbarung“). Zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung und zur Förderung der Steuerehrlichkeit ist es erforderlich, die Zusammenarbeit zu intensivieren, insbesondere durch den Ausbau des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten als wirksames Instrument der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten.

B. Lösung

Die Mehrseitige Vereinbarung enthält die hierzu erforderlichen Regelungen. Mit der Mehrseitigen Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien bei Vorliegen der in der Mehrseitigen Vereinbarung vorgegebenen Voraussetzungen, die in der Mehrseitigen Vereinbarung bezeichneten und für das Besteuerungsverfahren in den anderen Vertragsstaaten erforderlichen Informationen über Finanzkonten regelmäßig zu erheben und dem anderen Vertragsstaat automatisch zu übermitteln.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll die Mehrseitige Vereinbarung die erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften für die Abgabe der nach ihrem § 7 Absatz 2.1 der Organisation für wirt-

schaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zu übermittelnden Notifikation erlangen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der erweiterte automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten nach der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien trägt zur Sicherung des deutschen Steueraufkommens bei.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die vorliegende Mehrseitige Vereinbarung kein Erfüllungsaufwand. Erst die Schaffung einer gesetzlichen Verpflichtung der Finanzinstitute durch das Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – FKAustG) kann zu Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft führen, der dann im Rahmen jener gesetzgeberischen Maßnahmen zu beziffern ist.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Aufwand der Verwaltung entsteht ebenfalls erst durch die Implementierung der gesetzlichen Verpflichtung zum automatischen Informationsaustausch durch das Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – FKAustG). Erst durch jene gesetzlichen Verpflichtungen kann ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entstehen und dort beziffert werden.

F. Weitere Kosten

Durch die vorliegende Mehrseitige Vereinbarung entstehen keine weiteren Kosten.

Wird eine gesetzliche Verpflichtung der Finanzinstitute zur Erfüllung der Verpflichtung zum automatischen Informationsaustausch geschaffen, kann dies gegebenenfalls zu weiteren Kosten führen, die aber erst im Rahmen jener gesetzgeberischen Maßnahmen eingeschätzt werden können.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 7. September 2015

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom
29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den
automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 14. August 2015 als besonders
eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüg-
lich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf**Gesetz****zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014
zwischen den zuständigen Behörden
über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Berlin am 29. Oktober 2014 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten wird zugestimmt. Die Mehrseitige Vereinbarung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 7 der Mehrseitigen Vereinbarung die entsprechende Vereinbarung mit Staaten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes diese Mehrseitige Vereinbarung noch nicht gezeichnet haben, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die Mehrseitige Vereinbarung nach ihrem § 7 Absatz 2.1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Mehrseitige Vereinbarung ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich, da es sich bei dem durch das Gesetz zu bestimmenden Verfahren auch um ein Verfahren handelt, das von den Landesfinanzbehörden anzuwenden ist, da die aufgrund der Mehrseitigen Vereinbarung entgegenzunehmenden Informationen aus den anderen Vertragsstaaten dem Besteuerungsverfahren dienen und insofern auch an die zuständigen Landesfinanzbehörden weitergeleitet werden müssen.

Zu Artikel 2

Die Mehrseitige Vereinbarung kann auch von weiteren Staaten unterzeichnet werden, die jetzt noch nicht zu den Unterzeichenstaaten gehören. Damit verpflichten sich diese Staaten zum automatischen Informationsaustausch. Für den Fall, dass die Mehrseitige Vereinbarung dann nach den Mechanismen des § 7 Absatz 2.1 der Mehrseitigen Vereinbarung auch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem dieser Staaten wirksam werden soll, wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, dies durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem die Mehrseitige Vereinbarung nach ihrem § 7 Absatz 2.1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben. Die Bundesrepublik Deutschland wird bei Vorliegen der in der Mehrseitigen Vereinbarung dargestellten Voraussetzungen mit jedem der bisherigen Unterzeichner-Staaten die jeweiligen Informationen austauschen.

Schlussbemerkung

Die Mehrseitige Vereinbarung setzt voraus, dass die Bundesrepublik Deutschland unter den in der Mehrseitigen Vereinbarung festgelegten Voraussetzungen von den in ihrem Gebiet ansässigen Finanzinstituten über Konten, die diese für die in anderen Vertragsstaaten ansässigen Personen führen, Informationen erhebt. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in der Mehrseitigen Vereinbarung verpflichtet, diese Informationen sodann den anderen Vertragsstaaten, in Bezug auf die diese Mehrseitige Vereinbarung wirksam ist, automatisch zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum und Geburtsort jeder meldepflichtigen Person,
- Kontonummer,
- Jahresendsalden der Finanzkonten,
- gutgeschriebenen Kapitalerträgen, einschließlich Einlösungsbeträgen und Veräußerungserlösen.

Im Gegenzug verpflichten sich die anderen Vertragsstaaten gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, Informationen über Finanzkonten von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen automatisch zu übermitteln.

Die Vertragsstaaten sehen in dem durch die Mehrseitige Vereinbarung weiter ausgebauten automatischen Informationsaustausch einen wichtigen Schritt zur noch effektiveren Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung. Auf der Grundlage der Mehrseitigen Vereinbarung beabsichtigen die Vertragsstaaten, sich mit anderen Partnern, insbesondere mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Europäischen Union (EU), dafür einzusetzen, die Standards der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung zu einem globalen System weiterzuentwickeln. Zu diesem Zwecke werden die Staaten, die die Mehrseitige Vereinbarung bereits unterzeichnet haben, Staaten unterstützen, die sich zukünftig auch zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen bereit erklären wollen.

Declaration

1. It is the understanding of the Competent Authority of the Federal Republic of Germany that the Multilateral Competent Authority Agreement signed today (the Agreement) only shall become effective between the Competent Authority of the Federal Republic of Germany and another Competent authority – whether it has become a signatory already on October 29, 2014 or at a later stage, and provided that all other conditions under Section 7 have been met – if the Jurisdiction of that Competent Authority was included on the list of Jurisdictions to be provided under Section 7 (1) f of the Agreement by the Competent Authority of the Federal Republic of Germany.
2. If a Competent Authority has notified the Co-ordinating Body Secretariat of any change to the Annexes provided by it, especially Annex C, the Competent Authority of the Federal Republic of Germany reserves the right to terminate this Agreement with regard to this Competent Authority in accordance with section 7 (4). In addition, the Competent Authority of the Federal Republic of Germany reserves the right to suspend the exchange of information in accordance with section 7 (3).
3. The Competent Authority of the Federal Republic of Germany declares that the term “Common Reporting Standard” in section 1 f) of this Agreement shall mean the Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax Matters as published by the OECD on 15 July 2014.

Auslegungserklärung

(Übersetzung)

1. Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, dass die heute unterzeichnete Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden („Vereinbarung“) nur zwischen der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland und einer anderen zuständigen Behörde – gleichviel ob diese bereits am 29. Oktober 2014 oder zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet hat und sofern alle weiteren Voraussetzungen nach § 7 erfüllt wurden – wirksam wird, wenn der Staat dieser zuständigen Behörde in die gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe f der Vereinbarung von der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland zu übermittelnde Liste aufgenommen wurde.
2. Hat eine zuständige Behörde dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums eine Änderung an den von ihr übermittelten Anlagen, insbesondere Anlage C, notifiziert, so behält sich die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland das Recht vor, diese Vereinbarung gemäß § 7 Absatz 4 in Bezug auf diese zuständige Behörde zu kündigen. Darüber hinaus behält sich die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland das Recht vor, im Einklang mit § 7 Absatz 3 den Informationsaustausch auszusetzen.
3. Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass der Ausdruck „gemeinsamer Meldestandard“ unter § 1 Buchstabe f dieser Vereinbarung den am 15. Juli 2014 von der OECD veröffentlichten Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen bedeutet.

Mehrseitige Vereinbarung
zwischen den zuständigen Behörden
über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten

Multilateral Competent Authority Agreement
on Automatic Exchange
of Financial Account Information

Accord multilatéral
entre autorités compétentes
concernant l'échange automatique de
renseignements relatifs aux comptes financiers

(Übersetzung)

Whereas, the jurisdictions of the signatories to the Multilateral Competent Authority Agreement on Automatic Exchange of Financial Account Information (the "Agreement") are Parties of, or territories covered by, the Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters or the Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters as amended by the Protocol amending the Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters (the "Convention") or have signed or expressed their intention to sign the Convention and acknowledge that the Convention must be in force and in effect in relation to them before the first exchange of financial account information takes place;

Whereas, the jurisdictions intend to improve international tax compliance by further building on their relationship with respect to mutual assistance in tax matters;

Whereas, the Common Reporting Standard was developed by the OECD, with G20 countries, to tackle tax avoidance and evasion and improve tax compliance;

Whereas, a country that has signed or expressed its intention to sign the Convention will only become a Jurisdiction as defined in Section 1 of this Agreement once it has become a Party to the Convention;

Considérant que les juridictions des signataires de l'Accord multilatéral entre autorités compétentes concernant l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers (l'«Accord») sont des Parties à la Convention concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale ou à la Convention concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale telle qu'amendée par le Protocole d'amendement à la Convention concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (la «Convention»), ou des territoires couverts par cette Convention, ou ont signé ou exprimé leur intention de signer la Convention et reconnu que la Convention doit être en vigueur et avoir pris effet à leur égard avant que n'ait lieu le premier échange de renseignements relatifs aux comptes financiers;

Considérant que les juridictions ont l'intention d'améliorer le respect des obligations fiscales à l'échelle internationale en approfondissant davantage leur relation concernant l'assistance mutuelle en matière fiscale;

Considérant que la Norme commune de déclaration a été élaborée par l'OCDE, avec les pays du G20, pour lutter contre l'évasion et la fraude fiscales et améliorer le respect des obligations fiscales;

Considérant qu'un pays qui a signé ou exprimé son intention de signer la Convention ne deviendra une Jurisdiction telle que définie à la section 1 du présent Accord que lorsqu'il sera devenu Partie à la Convention;

In der Erwägung, dass die Staaten der Unterzeichner der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten („Vereinbarung“) Vertragsparteien des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen beziehungsweise des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der durch das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen geänderten Fassung („Übereinkommen“) oder darunter fallende Hoheitsgebiete sind oder das Übereinkommen unterzeichnet oder ihre entsprechende Absicht bekundet haben und anerkennen, dass das Übereinkommen vor dem ersten Austausch von Informationen über Finanzkonten für sie in Kraft und wirksam sein muss,

in der Erwägung, dass die Staaten beabsichtigen, die Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten durch den weiteren Ausbau ihrer Beziehungen im Bereich der gegenseitigen Unterstützung in Steuersachen zu fördern,

in der Erwägung, dass der gemeinsame Meldestandard von der OECD zusammen mit den G20-Staaten zur Bekämpfung der Steuervermeidung und -hinterziehung sowie zur Förderung der Steuerehrlichkeit entwickelt wurde,

in der Erwägung, dass ein Land, welches das Übereinkommen unterzeichnet oder seine entsprechende Absicht bekundet hat, erst ein Staat im Sinne des § 1 werden wird, wenn es Vertragspartei des Übereinkommens geworden ist,

Whereas, the laws of the respective Jurisdictions require or are expected to require financial institutions to report information regarding certain accounts and follow related due diligence procedures, consistent with the scope of exchange contemplated by Section 2 of this Agreement and the reporting and due diligence procedures set out in the Common Reporting Standard;

Whereas, it is expected that the laws of the Jurisdictions would be amended from time to time to reflect updates to the Common Reporting Standard and once such changes are enacted by a Jurisdiction the definition of Common Reporting Standard would be deemed to refer to the updated version in respect of that Jurisdiction;

Whereas, Chapter III of the Convention authorises the exchange of information for tax purposes, including the exchange of information on an automatic basis, and allows the competent authorities of the Jurisdictions to agree the scope and modalities of such automatic exchanges;

Whereas, Article 6 of the Convention provides that two or more Parties can mutually agree to exchange information automatically, the exchange of the information will be on a bilateral basis between the Competent Authorities;

Whereas, the Jurisdictions have, or are expected to have, in place by the time the first exchange takes place (i) appropriate safeguards to ensure that the information received pursuant to this Agreement remains confidential and is used solely for the purposes set out in the Convention, and (ii) the infrastructure for an effective exchange relationship (including established processes for ensuring timely, accurate, and confidential information exchanges, effective and reliable communications, and capabilities to promptly resolve questions and concerns about exchanges or requests for exchanges and to administer the provisions of Section 4 of this Agreement);

Whereas, the Competent Authorities of the jurisdictions intend to conclude an agreement to improve international tax compliance based on automatic exchange pursuant to the Convention, without prejudice to national legislative procedures (if any), respecting EU law (if applicable), and subject to the confidentiality and other protections provided for in the Convention, including the provisions limiting the use of the information exchanged thereunder;

Considérant que les lois des Juridictions respectives imposent ou devraient imposer aux institutions financières de communiquer des informations concernant certains comptes et de suivre les procédures de diligence raisonnable qui s'y rattachent, conformément à la portée des échanges définie à la section 2 du présent Accord et aux procédures de déclaration et de diligence raisonnable établies dans la Norme commune de déclaration;

Considérant que la législation des Juridictions devrait être périodiquement modifiée afin de tenir compte des mises à jour de la Norme commune de déclaration, et qu'une fois ces modifications promulguées par une Jurisdiction, la définition de la Norme commune de déclaration sera réputée faire référence à la version mise à jour pour cette Jurisdiction;

Considérant que le chapitre III de la Convention autorise l'échange de renseignements à des fins fiscales, y compris de manière automatique, et autorise les autorités compétentes des Juridictions à définir la portée et les modalités de ces échanges automatiques;

Considérant que l'article 6 de la Convention prévoit que deux Parties ou plusieurs peuvent convenir mutuellement d'échanger automatiquement des renseignements, et que l'échange des renseignements s'effectuera sur une base bilatérale entre Autorités compétentes;

Considérant que les Juridictions ont mis en place ou devraient avoir en place lors du premier échange (i) les protections adéquates pour faire en sorte que les renseignements reçus conformément à cet Accord restent confidentiels et soient utilisés uniquement aux fins prévues par la Convention, et (ii) les infrastructures nécessaires à un échange efficace (y compris les processus garantissant un échange de renseignements en temps voulu, exact et confidentiel, des communications efficaces et fiables, et les moyens permettant de résoudre rapidement les questions et préoccupations relatives aux échanges ou aux demandes d'échanges et d'appliquer les dispositions de la section 4 du présent Accord);

Considérant que les Autorités compétentes des juridictions ont l'intention de conclure un accord afin d'améliorer le respect des obligations fiscales à l'échelle internationale sur la base d'échanges automatiques en application de la Convention, sans préjudice des procédures législatives nationales (s'il y en a), dans le respect du droit de l'UE (s'il est applicable) et sous réserve de la confidentialité et des garanties prévues par la Convention, y compris les dispositions qui limitent l'utilisation des renseignements échangés en vertu de celle-ci;

in der Erwägung, dass das Recht der jeweiligen Staaten Finanzinstitute verpflichtet oder verpflichten soll, gemäß dem Austauschumfang, der in § 2 und in den im gemeinsamen Meldestandard dargelegten Verfahren zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten vorgesehen ist, Informationen über bestimmte Konten zu melden und entsprechende Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten einzuhalten,

in der Erwägung, dass das Recht der Staaten voraussichtlich von Zeit zu Zeit geändert wird, um Aktualisierungen des gemeinsamen Meldestandards Rechnung zu tragen, und dass, sobald diese Änderungen von einem Staat in Kraft gesetzt wurden, die Bestimmung des Begriffs „gemeinsamer Meldestandard“ für diesen Staat als Bezugnahme auf die aktualisierte Fassung gelten wird,

in der Erwägung, dass Kapitel III des Übereinkommens die Grundlage für den Informationsaustausch zu Steuerzwecken einschließlich des automatischen Informationsaustauschs schafft sowie den zuständigen Behörden der Staaten gestattet, den Umfang und die Modalitäten dieses automatischen Austauschs zu vereinbaren,

in der Erwägung, dass Artikel 6 des Übereinkommens vorsieht, dass zwei oder mehr Vertragsparteien einen automatischen Informationsaustausch einvernehmlich vereinbaren können und der Informationsaustausch bilateral zwischen den zuständigen Behörden erfolgen wird,

in der Erwägung, dass die Staaten zum Zeitpunkt des ersten Austauschs über i) geeignete Schutzvorkehrungen zur Sicherstellung der vertraulichen Behandlung der nach dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen und deren ausschließlicher Verwendung für die im Übereinkommen genannten Zwecke sowie ii) die Infrastruktur für eine wirksame Austauschbeziehung (einschließlich bestehender Verfahren zur Gewährleistung eines fristgerechten, fehlerfreien und vertraulichen Informationsaustauschs, wirksame und zuverlässige Übertragungswege sowie Ressourcen für die zügige Klärung von Fragen und Anliegen zum Austausch oder zu Auskunftersuchen sowie für die Durchführung des § 4) verfügen oder verfügen sollen,

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden der Staaten beabsichtigen, eine Vereinbarung zu schließen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten auf der Grundlage eines automatischen Austauschs nach dem Übereinkommen, unbeschadet (etwaiger) innerstaatlicher Gesetzgebungsverfahren, unter Einhaltung des EU-Rechts (sofern anwendbar) und vorbehaltlich der im Übereinkommen vorgesehenen Vertraulichkeitsvorschriften und sonstigen Schutzvorkehrungen einschließlich der Bestimmungen, welche die Verwendung der danach ausgetauschten Informationen einschränken,

Now, therefore, the Competent Authorities have agreed as follows:

Les Autorités compétentes sont convenues des dispositions suivantes:

sind die zuständigen Behörden wie folgt übereingekommen:

Section 1

Definitions

1. For the purposes of this Agreement, the following terms have the following meanings:

- a) the term “Jurisdiction” means a country or a territory in respect of which the Convention is in force and is in effect, either through signature and ratification in accordance with Article 28, or through territorial extension in accordance with Article 29, and which is a signatory to this Agreement;
- b) the term “Competent Authority” means, for each respective Jurisdiction, the persons and authorities listed in Annex B of the Convention;
- c) the term “Jurisdiction Financial Institution” means, for each respective Jurisdiction, (i) any Financial Institution that is resident in the Jurisdiction, but excludes any branch of that Financial Institution that is located outside the Jurisdiction, and (ii) any branch of a Financial Institution that is not resident in the Jurisdiction, if that branch is located in the Jurisdiction;
- d) the term “Reporting Financial Institution” means any Jurisdiction Financial Institution that is not a Non-Reporting Financial Institution;
- e) the term “Reportable Account” means a Financial Account that is maintained by a Reporting Financial Institution and that, pursuant to due diligence procedures consistent with the Common Reporting Standard, has been identified as an account that is held by one or more persons that are Reportable Persons with respect to another Jurisdiction or by a Passive Non-Financial Entity with one or more Controlling Persons that are Reportable Persons with respect to another Jurisdiction;
- f) the term “Common Reporting Standard” means the standard for automatic exchange of financial account information in tax matters (which includes the Commentaries), developed by the OECD, with G20 countries;
- g) the term “Co-ordinating Body Secretariat” means the OECD Secretariat that, pursuant to paragraph 3 of Article 24 of the Convention, provides support to the co-ordinating body that is composed of representatives of the competent authorities of the Parties to the Convention;
- h) the term “Agreement in effect” means, in respect of any two Competent Authorities, that both Competent Authorities have indicated their intention to automatically exchange information

Section 1

Définitions

1. Aux fins du présent Accord, les termes et expressions suivants ont le sens défini ci-après:

- a) Le terme «Jurisdiction» désigne un pays ou un territoire pour lequel la Convention est en vigueur et a pris effet soit par signature et ratification conformément à l'article 28, ou par extension territoriale conformément à l'article 29, et qui est signataire du présent Accord;
- b) L'expression «Autorité compétente» désigne, pour chaque Jurisdiction respectivement, les personnes et autorités énumérées à l'Annexe B de la Convention;
- c) L'expression «Institution financière de la Jurisdiction» désigne, pour chaque Jurisdiction respectivement, (i) toute Institution financière résidente de la Jurisdiction, à l'exception de toute succursale de cette Institution financière établie en dehors de la Jurisdiction, et (ii) toute succursale d'une Institution financière non résidente de la Jurisdiction si cette succursale est établie dans la Jurisdiction;
- d) L'expression «Institution financière déclarante» désigne toute Institution financière de la Jurisdiction qui n'est pas une Institution financière non déclarante;
- e) L'expression «Compte déclarable» désigne un Compte financier ouvert auprès d'une Institution financière déclarante et qui, conformément aux procédures de diligence raisonnable prévues par la Norme commune de déclaration, a été identifié en tant que compte détenu par une ou plusieurs Personnes devant faire l'objet d'une déclaration vis-à-vis d'une autre Jurisdiction, ou par une Entité non financière passive dont une ou plusieurs Personnes qui en détiennent le contrôle sont des Personnes devant faire l'objet d'une déclaration vis-à-vis d'une autre Jurisdiction;
- f) L'expression «Norme commune de déclaration» désigne la norme d'échange automatique de renseignements sur les comptes financiers en matière fiscale (y compris les Commentaires) élaborée par l'OCDE aux côtés des pays du G20;
- g) L'expression «Secrétariat de l'Organe de coordination» désigne le Secrétariat de l'OCDE qui, conformément au paragraphe 3 de l'article 24 de la Convention, appuie l'organe de coordination composé de représentants des autorités compétentes des Parties à la Convention;
- h) L'expression «Accord qui a pris effet» signifie, pour deux Autorités compétentes quelles qu'elles soient, que les deux Autorités compétentes ont manifesté leur intention d'échanger automa-

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Vereinbarung haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

- a) Der Ausdruck „Staat“ bedeutet ein Land oder ein Hoheitsgebiet, für welches das Übereinkommen in Kraft und wirksam ist, entweder durch Unterzeichnung und Ratifikation nach Artikel 28 oder durch räumliche Erstreckung nach Artikel 29, und das ein Unterzeichner dieser Vereinbarung ist;
- b) der Ausdruck „zuständige Behörde“ bedeutet für den jeweiligen Staat die in Anlage B des Übereinkommens aufgeführten Personen und Behörden;
- c) der Ausdruck „Finanzinstitut eines Staates“ bedeutet für den jeweiligen Staat i) ein in dem Staat ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich außerhalb des Staates befinden, oder ii) eine Zweigniederlassung eines nicht in dem Staat ansässigen Finanzinstituts, wenn diese sich in dem Staat befindet;
- d) der Ausdruck „meldendes Finanzinstitut“ bedeutet ein Finanzinstitut eines Staates, bei dem es sich nicht um ein nicht meldendes Finanzinstitut handelt;
- e) der Ausdruck „meldepflichtiges Konto“ bedeutet ein von einem meldenden Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, das anhand von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem gemeinsamen Meldestandard als ein Konto identifiziert wurde, dessen Inhaber eine oder mehrere Personen sind, die gegenüber einem anderen Staat meldepflichtige Personen sind, oder ein passiver nichtfinanzieller Rechtsträger (Non-Financial Entity, NFE), der von einer oder mehreren einem anderen Staat gegenüber meldepflichtigen Personen beherrscht wird;
- f) der Ausdruck „gemeinsamer Meldestandard“ bedeutet den von der OECD zusammen mit den G20-Staaten entwickelten Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (einschließlich der Kommentare);
- g) der Ausdruck „Sekretariat des Koordinierungsgremiums“ bedeutet das OECD-Sekretariat, das gemäß Artikel 24 Absatz 3 des Übereinkommens das aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsparteien des Übereinkommens zusammengesetzte Koordinierungsgremium unterstützt;
- h) der Ausdruck „wirksame Vereinbarung“ bedeutet in Bezug auf zwei zuständige Behörden, dass beide zuständigen Behörden ihre Absicht bekundet haben, miteinander automatisch Informationen

with each other and have satisfied the other conditions set out in subparagraph 2.1. of Section 7. The Competent Authorities for which this Agreement is in effect are listed in Annex E.

2. Any capitalised term not otherwise defined in this Agreement will have the meaning that it has at that time under the law of the Jurisdiction applying the Agreement, such meaning being consistent with the meaning set forth in the Common Reporting Standard. Any term not otherwise defined in this Agreement or in the Common Reporting Standard will, unless the context otherwise requires or the Competent Authorities agree to a common meaning (as permitted by domestic law), have the meaning that it has at that time under the law of the Jurisdiction applying this Agreement, any meaning under the applicable tax laws of that Jurisdiction prevailing over a meaning given to the term under other laws of that Jurisdiction.

Section 2

Exchange of Information with Respect to Reportable Accounts

1.1. Pursuant to the provisions of Articles 6 and 22 of the Convention and subject to the applicable reporting and due diligence rules consistent with the Common Reporting Standard, each Competent Authority will annually exchange with the other Competent Authorities, with respect to which it has this Agreement in effect, on an automatic basis the information obtained pursuant to such rules and specified in paragraph 2.

1.2. Notwithstanding the previous paragraph, the Competent Authorities of the Jurisdictions listed in Annex A will send, but not receive, the information specified in paragraph 2. Competent Authorities of Jurisdictions not listed in Annex A will always receive the information specified in paragraph 2. Competent Authorities will not send such information to Competent Authorities of the Jurisdictions listed in Annex A.

2. The information to be exchanged is, with respect to each Reportable Account of another Jurisdiction:

- a) the name, address, TIN(s) and date and place of birth (in the case of an individual) of each Reportable Person that is an Account Holder of the account and, in the case of any Entity that is an Account Holder and that, after application of due diligence procedures consistent with the Common Reporting Standard, is identified as having one or more Controlling Persons that is a Reportable Person, the name, address, and TIN(s)

tiquement des renseignements l'une avec l'autre et ont rempli les autres conditions prévues à l'alinéa 2.1 de la section 7. Les Autorités compétentes pour lesquelles le présent Accord a pris effet sont énumérées à l'Annexe E.

2. Tout terme en majuscule qui n'est pas défini dans le présent Accord aura le sens que lui attribue au moment considéré, la législation de la Jurisdiction qui applique l'Accord, cette définition étant conforme à celle figurant dans la Norme commune de déclaration. Tout terme qui n'est pas défini dans le présent Accord ou dans la Norme commune de déclaration aura, sauf si le contexte exige une interprétation différente ou si les Autorités compétentes s'entendent sur une signification commune (comme le prévoit le droit national), le sens que lui attribue au moment considéré la législation de la Jurisdiction qui applique le présent Accord, toute définition figurant dans la législation fiscale applicable de cette Jurisdiction l'emportant sur une définition contenue dans une autre législation de la même Jurisdiction.

Section 2

Échange de renseignements concernant des Comptes déclarables

1.1 Conformément aux dispositions des articles 6 et 22 de la Convention et sous réserve des règles applicables en matière de déclaration et de diligence raisonnable définies dans la Norme commune de déclaration, chaque Autorité compétente échangera chaque année avec les autres Autorités compétentes pour lesquelles cet Accord a pris effet, de manière automatique, les renseignements obtenus conformément à ces règles et précisés dans le paragraphe 2.

1.2 Nonobstant le paragraphe précédent, les Autorités compétentes des Jurisdictions énumérées à l'annexe A transmettront, mais ne recevront pas, les renseignements spécifiés dans le paragraphe 2. Les Autorités compétentes des Jurisdictions qui ne figurent pas à l'annexe A recevront systématiquement les renseignements indiqués dans le paragraphe 2. Les Autorités compétentes n'envoieront pas ces renseignements aux Autorités compétentes des Jurisdictions énumérées à l'annexe A.

2. Les renseignements qui doivent être échangés, concernant chaque Compte déclarable d'une autre Jurisdiction, sont les suivants:

- a) les nom, adresse, NIF et date et lieu de naissance (dans le cas d'une personne physique) de chaque Personne devant faire l'objet d'une déclaration qui est un Titulaire de ce compte et, dans le cas d'une Entité qui est Titulaire de ce compte et pour laquelle, après application des procédures de diligence raisonnable définies dans la Norme commune de déclaration, il apparaît qu'une ou plusieurs Personnes qui en détiennent

auszutauschen, und die in § 7 Absatz 2.1. genannten weiteren Voraussetzungen erfüllt haben. Die zuständigen Behörden, für die diese Vereinbarung wirksam ist, sind in Anlage E aufgeführt.

2. Jeder [im englischen und im französischen Wortlaut] großgeschriebene und in dieser Vereinbarung nicht definierte Ausdruck wird die Bedeutung haben, die ihm zum jeweiligen Zeitpunkt nach dem Recht des die Vereinbarung anwendenden Staates zukommt, wobei diese Bedeutung mit der im gemeinsamen Meldestandard festgelegten Bedeutung übereinstimmt. Jeder in dieser Vereinbarung oder im gemeinsamen Meldestandard nicht definierte Ausdruck wird, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert und die zuständigen Behörden sich nicht (im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts) auf eine gemeinsame Bedeutung einigen, die Bedeutung haben, die ihm zum jeweiligen Zeitpunkt nach dem Recht des die Vereinbarung anwendenden Staates zukommt, wobei die Bedeutung nach dem in diesem Staat geltenden Steuerrecht Vorrang hat vor einer Bedeutung, die dem Ausdruck nach dem sonstigen Recht dieses Staates zukommt.

§ 2

Austausch von Informationen in Bezug auf meldepflichtige Konten

1.1. Gemäß den Artikeln 6 und 22 des Übereinkommens und vorbehaltlich der geltenden Melde- und Sorgfaltsvorschriften nach dem gemeinsamen Meldestandard wird jede zuständige Behörde die gemäß diesen Vorschriften beschaffen und in Absatz 2 genannten Informationen jährlich mit den anderen zuständigen Behörden automatisch austauschen, in Bezug auf die diese Vereinbarung wirksam ist.

1.2. Ungeachtet des Absatzes 1.1. werden die zuständigen Behörden der in Anlage A aufgeführten Staaten die in Absatz 2 genannten Informationen übermitteln, jedoch nicht erhalten. Die zuständigen Behörden der nicht in Anlage A aufgeführten Staaten werden die in Absatz 2 genannten Informationen stets erhalten. Die zuständigen Behörden werden diese Informationen nicht an die zuständigen Behörden der in Anlage A aufgeführten Staaten übermitteln.

2. Die für jedes meldepflichtige Konto eines anderen Staates auszutauschenden Informationen sind:

- a) Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer(n) sowie Geburtsdatum und -ort (bei natürlichen Personen) jeder meldepflichtigen Person, die Inhaber des Kontos ist, sowie bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist und für den nach Anwendung von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß dem gemeinsamen Meldestandard eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, die meldepflich-

- | | | |
|--|--|---|
| of the Entity and the name, address, TIN(s) and date and place of birth of each Reportable Person; | le contrôle sont des Personnes devant faire l'objet d'une déclaration, le nom, l'adresse et le NIF de cette Entité ainsi que les nom, adresse, NIF et date et lieu de naissance de chacune de ces Personnes devant faire l'objet d'une déclaration; | tige Personen sind, Name, Anschrift und Steueridentifikationsnummer(n) des Rechtsträgers sowie Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer(n), Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person; |
| b) the account number (or functional equivalent in the absence of an account number); | b) le numéro de compte (ou son équivalent fonctionnel en l'absence de numéro de compte); | b) Kontonummer (oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden); |
| c) the name and identifying number (if any) of the Reporting Financial Institution; | c) le nom et le numéro d'identification (éventuel) de l'Institution financière déclarante; | c) Name und (gegebenenfalls) Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts; |
| d) the account balance or value (including, in the case of a Cash Value Insurance Contract or Annuity Contract, the Cash Value or surrender value) as of the end of the relevant calendar year or other appropriate reporting period or, if the account was closed during such year or period, the closure of the account; | d) le solde ou la valeur portée sur le compte (y compris, dans le cas d'un Contrat d'assurance avec valeur de rachat ou d'un Contrat de rente, la Valeur de rachat) à la fin de l'année civile considérée ou d'une autre période de référence adéquate ou, si le compte a été clos au cours de l'année ou de la période en question, la clôture du compte; | d) Kontosaldo oder -wert (einschließlich des Barwerts oder Rückkaufwerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen) zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder, wenn das Konto im Laufe des Jahres beziehungsweise Zeitraums aufgelöst wurde, die Auflösung des Kontos; |
| e) in the case of any Custodial Account: | e) dans le cas d'un Compte conservateur: | e) bei Verwahrkonten: |
| (1) the total gross amount of interest, the total gross amount of dividends, and the total gross amount of other income generated with respect to the assets held in the account, in each case paid or credited to the account (or with respect to the account) during the calendar year or other appropriate reporting period; and | (1) le montant brut total des intérêts, le montant brut total des dividendes et le montant brut total des autres revenus produits par les actifs détenus sur le compte, versés ou crédités sur le compte (ou au titre du compte) au cours de l'année civile ou d'une autre période de référence adéquate; et | 1) Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Gesamtbruttobetrag der Dividenden und Gesamtbruttobetrag anderer mittels der Vermögenswerte auf dem Konto erzielter Einkünfte, die jeweils auf das Konto (oder in Bezug auf das Konto) im Laufe des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, sowie |
| (2) the total gross proceeds from the sale or redemption of Financial Assets paid or credited to the account during the calendar year or other appropriate reporting period with respect to which the Reporting Financial Institution acted as a custodian, broker, nominee, or otherwise as an agent for the Account Holder; | (2) le produit brut total de la vente ou du rachat d'un bien versé ou crédité sur le compte au cours de l'année civile ou d'une autre période de référence adéquate au titre de laquelle l'Institution financière déclarante a agi en tant que dépositaire, courtier, prête-nom ou représentant du Titulaire de compte; | 2) Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden und für die das meldende Finanzinstitut als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber tätig war; |
| f) in the case of any Depository Account, the total gross amount of interest paid or credited to the account during the calendar year or other appropriate reporting period; and | f) dans le cas d'un Compte de dépôt, le montant brut total des intérêts versés ou crédités sur le compte au cours de l'année civile ou d'une autre période de référence adéquate; et | f) bei Einlagenkonten der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, und |
| g) in the case of any account not described in subparagraph 2(e) or (f), the total gross amount paid or credited to the Account Holder with respect to the account during the calendar year or other appropriate reporting period with respect to which the Reporting Financial Institution is the obligor or debtor, including the aggregate amount of any redemption payments made to the Account Holder during the calendar year or other appropriate reporting period. | g) dans le cas d'un compte qui n'est pas visé aux alinéas 2(e) ou (f), le montant brut total versé au Titulaire de compte ou porté à son crédit, au cours de l'année civile ou d'une autre période de référence adéquate, dont l'Institution financière déclarante est la débitrice, y compris le montant total de toutes les sommes remboursées au Titulaire de compte au cours de l'année civile ou d'une autre période de référence adéquate. | g) bei Konten, die nicht unter Buchstabe e oder f aufgeführt sind, der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das meldende Finanzinstitut Schuldner ist, einschließlich der Gesamthöhe aller Einlösungsbeträge, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber geleistet wurden. |

Section 3**Time and Manner
of Exchange of Information**

1. For the purposes of the exchange of information in Section 2, the amount and characterisation of payments made with respect to a Reportable Account may be determined in accordance with the principles of the tax laws of the Jurisdiction exchanging the information.

2. For the purposes of the exchange of information in Section 2, the information exchanged will identify the currency in which each relevant amount is denominated.

3. With respect to paragraph 2 of Section 2, and subject to the notification procedure set out in Section 7, including the dates specified therein, information is to be exchanged commencing from the years specified in Annex F within nine months after the end of the calendar year to which the information relates. Notwithstanding the foregoing sentence, information is only required to be exchanged with respect to a calendar year if both Competent Authorities have this Agreement in effect and their respective Jurisdictions have in effect legislation that requires reporting with respect to such calendar year that is consistent with the scope of exchange provided for in Section 2 and the reporting and due diligence procedures contained in the Common Reporting Standard.

4. [deleted]

5. The Competent Authorities will automatically exchange the information described in Section 2 in the common reporting standard schema in Extensible Markup Language.

6. The Competent Authorities will work towards and agree on one or more methods for data transmission including encryption standards with a view to maximising standardisation and minimising complexities and costs and will specify those in Annex B.

Section 4**Collaboration
on Compliance and Enforcement**

A Competent Authority will notify the other Competent Authority when the first-mentioned Competent Authority has reason to believe that an error may have led to incorrect or incomplete information reporting or there is non-compliance by a Reporting Financial Institution with the applicable reporting requirements and due diligence procedures consistent with the Common Reporting Standard. The notified Competent Authority will take all appropriate measures available under its domestic law to address the errors or non-compliance described in the notice.

Section 3**Calendrier et modalités
des échanges de renseignements**

1. Aux fins de l'échange de renseignements prévu à la section 2, le montant et la qualification des versements effectués au titre d'un Compte déclarable peuvent être déterminés conformément aux principes de la législation fiscale de la Jurisdiction qui procède à l'échange.

2. Aux fins de l'échange de renseignements prévu à la section 2, les renseignements échangés indiquent la monnaie dans laquelle chaque montant concerné est libellé.

3. S'agissant du paragraphe 2 de la section 2 et sous condition de la notification prévue à la section 7, y compris des dates qui y sont énoncées, les renseignements doivent être échangés dans les neuf mois qui suivent la fin de l'année civile à laquelle ils se rapportent et pour la première fois par rapport aux années mentionnées à l'annexe F. Nonobstant la phrase précédente, l'obligation d'échanger les renseignements pour une année civile s'applique uniquement si cet Accord a pris effet entre les deux Autorités compétentes et si leurs Jurisdictions respectives sont dotées d'une législation qui prévoit la communication d'informations pour cette année civile conforme à la portée de l'échange définie à la section 2 et aux procédures de déclaration et de diligence raisonnable stipulées dans la Norme commune de déclaration.

4. [Supprimé]

5. Les Autorités compétentes échangeront automatiquement les informations décrites à la section 2 selon le schéma de la Norme commune de déclaration en langage XML.

6. Les Autorités compétentes œuvreront pour et s'accorderont sur une ou plusieurs méthodes de transmission de données, y compris sur des normes de cryptage en vue de maximiser la normalisation et réduire les complexités et les coûts et les mentionneront à l'annexe B.

Section 4**Collaboration
en matière d'application
et de mise en œuvre de l'Accord**

Une Autorité compétente notifiera à l'autre Autorité compétente lorsque la première Autorité compétente a des raisons de croire qu'une erreur peut avoir eu pour conséquence la communication de renseignements erronés ou incomplets ou qu'une Institution financière déclarante ne respecte pas les obligations déclaratives en vigueur et les procédures de diligence raisonnable au titre de la Norme commune de déclaration. L'Autorité compétente ainsi notifiée applique toutes les dispositions appropriées de son droit interne pour corriger ces erreurs ou remédier aux manquements

§ 3**Zeitplan und Form
des Informationsaustauschs**

1. Für die Zwecke des Informationsaustauschs nach § 2 können der Betrag und die Einordnung von Zahlungen zugunsten eines meldepflichtigen Kontos nach den Grundsätzen des Steuerrechts des die Informationen austauschenden Staates bestimmt werden.

2. Für die Zwecke des Informationsaustauschs nach § 2 wird in den ausgetauschten Informationen die Währung genannt werden, auf welche die jeweiligen Beträge lauten.

3. Im Hinblick auf § 2 Absatz 2 und vorbehaltlich der in § 7 vorgesehenen Notifikation einschließlich der darin genannten Zeitpunkte sind Informationen ab den in Anlage F genannten Jahren innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs auszutauschen, auf das sie sich beziehen. Ungeachtet des Satzes 1 sind Informationen für ein Kalenderjahr nur dann auszutauschen, wenn diese Vereinbarung für beide zuständigen Behörden wirksam ist und in ihren jeweiligen Staaten Rechtsvorschriften bestehen, denen zufolge Meldungen für dieses Kalenderjahr gemäß dem in § 2 und in den im gemeinsamen Meldestandard enthaltenen Verfahren zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten vorgesehenen Austauschumfang erfolgen müssen.

4. [gestrichen]

5. Die zuständigen Behörden werden die in § 2 beschriebenen Informationen in dem XML-Schema für den gemeinsamen Meldestandard automatisch austauschen.

6. Die zuständigen Behörden werden auf ein oder mehrere Datenübertragungsverfahren einschließlich Verschlüsselungsstandards hinwirken und sich auf diese verständigen, um eine möglichst weitgehende Standardisierung zu erzielen sowie Komplexität und Kosten möglichst gering zu halten, und sie in Anlage B aufzuführen.

§ 4**Zusammenarbeit bei Einhaltung
und Durchsetzung der Vereinbarung**

Eine zuständige Behörde wird die andere zuständige Behörde unterrichten, wenn die erstgenannte zuständige Behörde Grund zu der Annahme hat, dass ein Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsmeldung geführt hat oder dass ein meldendes Finanzinstitut die geltenden Meldepflichten und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem gemeinsamen Meldestandard nicht einhält. Die unterrichtete zuständige Behörde wird sämtliche nach ihrem innerstaatlichen Recht zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen ergreifen, um gegen die in der Unter-

décrits dans la notification.

richtung beschriebenen Fehler oder Fälle von Nichteinhaltung vorzugehen.

Section 5
Confidentiality
and Data Safeguards

1. All information exchanged is subject to the confidentiality rules and other safeguards provided for in the Convention, including the provisions limiting the use of the information exchanged and, to the extent needed to ensure the necessary level of protection of personal data, in accordance with the safeguards which may be specified by the supplying Competent Authority as required under its domestic law and listed in Annex C.

2. A Competent Authority will notify the Co-ordinating Body Secretariat immediately regarding any breach of confidentiality or failure of safeguards and any sanctions and remedial actions consequently imposed. The Co-ordinating Body Secretariat will notify all Competent Authorities with respect to which this is an Agreement in effect with the first mentioned Competent Authority.

Section 6
Consultations and Amendments

1. If any difficulties in the implementation or interpretation of this Agreement arise, a Competent Authority may request consultations with one or more of the Competent Authorities to develop appropriate measures to ensure that this Agreement is fulfilled. The Competent Authority that requested the consultations shall ensure, as appropriate, that the Co-ordinating Body Secretariat is notified of any measures that were developed and the Co-ordinating Body Secretariat will notify all Competent Authorities, even those that did not participate in the consultations, of any measures that were developed.

2. This Agreement may be amended by consensus by written agreement of all of the Competent Authorities that have the Agreement in effect. Unless otherwise agreed upon, such an amendment is effective on the first day of the month following the expiration of a period of one month after the date of the last signature of such written agreement.

Section 7
Term of Agreement

1. A Competent Authority must provide, at the time of signature of this Agreement or as soon as possible after its Jurisdiction has the necessary laws in place to im-

Section 5
Confidentialité
et protection des données

1. Tous les renseignements échangés sont soumis aux obligations de confidentialité et autres protections prévues par la Convention, y compris aux dispositions qui limitent l'utilisation des renseignements échangés et, dans la mesure où cela est nécessaire pour garantir le degré requis de protection des données personnelles, conformément aux protections qui peuvent être exigées par l'Autorité compétente qui communique les données en vertu de son droit interne et figurent à l'annexe C.

2. Chaque Autorité compétente notifiera immédiatement au Secrétariat de l'Organe de coordination toute violation de l'obligation de confidentialité ou des protections et toute sanction et action corrective qui en résultent. Le Secrétariat de l'Organe de coordination notifiera à toutes les Autorités compétentes pour lesquelles le présent Accord constitue un Accord qui a pris effet avec la première Autorité compétente mentionnée.

Section 6
Consultations et modifications

1. En cas de difficulté dans l'application ou l'interprétation du présent Accord, chaque Autorité compétente peut solliciter des consultations avec une ou plusieurs Autorités compétentes en vue d'élaborer des mesures appropriées pour garantir l'exécution du présent Accord. L'Autorité compétente qui a demandé les consultations doit veiller, s'il y a lieu, à ce que le Secrétariat de l'Organe de coordination soit informé de toutes mesures ainsi élaborées, et le Secrétariat de l'Organe de coordination informera l'ensemble des Autorités compétentes, même celles qui n'ont pas pris part aux consultations, de toute mesure élaborée.

2. Le présent Accord peut être modifié, par consensus, par accord écrit de toutes les Autorités compétentes pour lesquelles l'Accord a pris effet. Sauf disposition contraire, une telle modification prend effet le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période d'un mois après la date de la dernière signature d'un tel accord écrit.

Section 7
Durée de l'Accord

1. Une Autorité compétente doit, au moment de la signature du présent Accord ou le plus tôt possible après que sa Jurisdiction a mis en place la législation nécessaire

§ 5
Vertraulichkeit
und Datenschutzvorkehrungen

1. Alle ausgetauschten Informationen unterliegen den im Übereinkommen vorgesehenen Vertraulichkeitsvorschriften und sonstigen Schutzvorkehrungen einschließlich der Bestimmungen, welche die Verwendung der ausgetauschten Informationen einschränken, und werden, soweit für die Gewährleistung des notwendigen Schutzes personenbezogener Daten erforderlich, im Einklang mit den gegebenenfalls von der übermittelnden zuständigen Behörde nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts festgelegten und in Anlage C aufgeführten Schutzvorkehrungen ausgetauscht.

2. Eine zuständige Behörde wird das Sekretariat des Koordinierungsgremiums unverzüglich über alle Verstöße gegen die Vertraulichkeitsvorschriften und jedes Versagen der Schutzvorkehrungen sowie alle daraufhin verhängten Sanktionen und ergriffenen Gegenmaßnahmen unterrichten. Das Sekretariat des Koordinierungsgremiums wird sämtliche zuständigen Behörden unterrichten, für die diese Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung mit der erstgenannten zuständigen Behörde darstellt.

§ 6
Konsultationen und Änderungen

1. Treten bei der Durchführung oder Auslegung dieser Vereinbarung Schwierigkeiten auf, so kann eine zuständige Behörde um Konsultationen mit einer oder mehreren der zuständigen Behörden zur Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen ersuchen, durch welche die Einhaltung der Vereinbarung sichergestellt wird. Die zuständige Behörde, die um die Konsultationen ersucht hat, stellt gegebenenfalls sicher, dass das Sekretariat des Koordinierungsgremiums über alle ausgearbeiteten Maßnahmen unterrichtet wird, und das Sekretariat des Koordinierungsgremiums wird sämtliche zuständigen Behörden, auch diejenigen, die nicht an den Konsultationen teilgenommen haben, über sämtliche ausgearbeiteten Maßnahmen unterrichten.

2. Diese Vereinbarung kann mittels Konsens durch schriftliche Übereinkunft aller zuständigen Behörden geändert werden, für die diese Vereinbarung wirksam ist. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird diese Änderung am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach der letzten Unterzeichnung dieser schriftlichen Übereinkunft folgt.

§ 7
Geltungsdauer der Vereinbarung

1. Eine zuständige Behörde muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung oder so bald wie möglich nach Einführung der zur Umsetzung des ge-

plement the Common Reporting Standard, a notification to the Co-ordinating Body Secretariat:

- a) that its Jurisdiction has the necessary laws in place to implement the Common Reporting Standard and specifying the relevant effective dates with respect to Preexisting Accounts, New Accounts, and the application or completion of the reporting and due diligence procedures;
- b) confirming whether the Jurisdiction is to be listed in Annex A;
- c) specifying one or more methods for data transmission including encryption (Annex B);
- d) specifying safeguards, if any, for the protection of personal data (Annex C);
- e) that it has in place adequate measures to ensure the required confidentiality and data safeguards standards are met and attaching the completed confidentiality and data safeguard questionnaire, to be included in Annex D; and
- f) a list of the Jurisdictions of the Competent Authorities with respect to which it intends to have this Agreement in effect, following national legislative procedures (if any).

Competent Authorities must notify the Co-ordinating Body Secretariat, promptly, of any subsequent change to be made to the above-mentioned Annexes.

2.1. This Agreement will come into effect between two Competent Authorities on the later of the following dates: (i) the date on which the second of the two Competent Authorities has provided notification to the Co-ordinating Body Secretariat under paragraph 1, including listing the other Competent Authority's Jurisdiction pursuant to subparagraph 1(f), and, if applicable, (ii) the date on which the Convention has entered into force and is in effect for both Jurisdictions.

2.2. The Co-ordinating Body Secretariat will maintain a list that will be published on the OECD website of the Competent Authorities that have signed the Agreement and between which Competent Authorities this is an Agreement in effect (Annex E).

2.3. The Co-ordinating Body Secretariat will publish on the OECD website the information provided by Competent Authorities pursuant to subparagraphs 1(a) and (b). The information provided pursuant to subparagraphs 1(c) through (f) will be made available to other signatories upon request

pour mettre en œuvre la Norme commune de déclaration, déposer une notification au Secrétariat de l'Organe de coordination:

- a) indiquant que sa Jurisdiction a mis en place les législations nécessaires à la mise en œuvre de la Norme commune de déclaration et en précisant les dates pertinentes concernant les Comptes préexistants, les Nouveaux comptes, et l'application ou l'achèvement des procédures de déclaration et de diligence raisonnable;
- b) confirmant si la Jurisdiction doit figurer à l'annexe A;
- c) précisant une ou plusieurs méthodes de transmission des données y compris le cryptage (annexe B);
- d) précisant les garanties, le cas échéant, pour la protection des données personnelles (annexe C);
- e) indiquant qu'elle a mis en place les mesures adéquates pour assurer la confidentialité requise et le respect des normes de protection des données, et en y joignant le questionnaire rempli concernant la confidentialité et la protection des données, pour l'inclure à l'annexe D; et
- f) une liste des Jurisdictions des Autorités compétentes à l'égard desquelles elle a l'intention que le présent Accord prenne effet, conformément aux procédures législatives nationales (le cas échéant).

Les Autorités compétentes devront notifier rapidement toutes modifications ultérieures aux annexes mentionnées ci-dessus au Secrétariat de l'Organe de coordination.

2.1. Le présent Accord prendra effet entre les deux Autorités compétentes à la plus tardive des dates suivantes: (i) la date à laquelle la seconde des deux Autorités compétentes a déposé au Secrétariat de l'Organe de coordination la notification visée au paragraphe 1, y compris la liste des Jurisdictions des autres Autorités compétentes conformément à l'alinéa 1 (f), et, si cela s'applique, (ii) la date à laquelle la Convention est entrée en vigueur et a pris effet pour les deux Jurisdictions.

2.2. Le Secrétariat de l'Organe de coordination conservera et publiera sur le site Internet de l'OCDE une liste des Autorités compétentes qui ont signé l'Accord et entre lesquelles le présent Accord constitue un Accord qui a pris effet (Annexe E).

2.3. Le Secrétariat de l'Organe de coordination publiera sur le site Internet de l'OCDE les informations fournies par les Autorités compétentes conformément aux alinéas 1 (a) et (b). Les informations fournies conformément aux alinéas 1 (c) à (f) seront mises à la disposition des autres signataires

meinsamen Meldestandards erforderlichen Rechtsvorschriften in ihrem Staat eine Notifikation an das Sekretariat des Koordinierungsgremiums übermitteln,

- a) in der angegeben ist, dass ihr Staat über die zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards erforderlichen Rechtsvorschriften verfügt, und in der die jeweils maßgeblichen Zeitpunkte für bestehende Konten, Neukonten sowie Anwendung oder Abschluss der Verfahren zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten genannt sind;
- b) in der bestätigt wird, ob der Staat in Anlage A aufzuführen ist;
- c) in der ein oder mehrere Datenübertragungsverfahren einschließlich Verschlüsselung genannt sind (Anlage B);
- d) in der gegebenenfalls Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten genannt sind (Anlage C);
- e) in der angegeben ist, dass sie über geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der vorgeschriebenen Standards für Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen verfügt, und welcher der ausgefüllte und in Anlage D aufzunehmende Fragebogen zu Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen beigelegt ist, und
- f) eine Liste der Staaten der zuständigen Behörden, mit denen sie dieser Vereinbarung im Einklang mit (etwaigen) innerstaatlichen Gesetzgebungsverfahren Wirksamkeit zu verleihen beabsichtigt.

Die zuständigen Behörden müssen dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums umgehend jede an den oben genannten Anlagen vorzunehmende nachträgliche Änderung notifizieren.

2.1. Diese Vereinbarung wird zum späteren der folgenden Zeitpunkte zwischen zwei zuständigen Behörden wirksam werden: i) dem Tag, an dem die zweite der beiden zuständigen Behörden die Notifikation nach Absatz 1 an das Sekretariat des Koordinierungsgremiums übermittelt hat, in der unter anderem gemäß Absatz 1 Buchstabe f der Staat der anderen zuständigen Behörde aufgeführt ist, oder, sofern zutreffend, ii) dem Tag, an dem das Übereinkommen für beide Staaten in Kraft getreten und wirksam ist.

2.2. Das Sekretariat des Koordinierungsgremiums wird eine auf der OECD-Webseite zu veröffentlichende Liste der zuständigen Behörden führen, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben und zwischen denen diese Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung darstellt (Anlage E).

2.3. Das Sekretariat des Koordinierungsgremiums wird die von den zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b übermittelten Informationen auf der OECD-Webseite veröffentlichen. Die gemäß Absatz 1 Buchstaben c bis f übermittelten Informationen werden den anderen Unter-

in writing to the Co-ordinating Body Secretariat.

3. A Competent Authority may suspend the exchange of information under this Agreement by giving notice in writing to another Competent Authority that it has determined that there is or has been significant non-compliance by the second-mentioned Competent Authority with this Agreement. Such suspension will have immediate effect. For the purposes of this paragraph, significant non-compliance includes, but is not limited to, non-compliance with the confidentiality and data safeguard provisions of this Agreement and the Convention, a failure by the Competent Authority to provide timely or adequate information as required under this Agreement or defining the status of Entities or accounts as Non-Reporting Financial Institutions and Excluded Accounts in a manner that frustrates the purposes of the Common Reporting Standard.

4. A Competent Authority may terminate its participation in this Agreement, or with respect to a particular Competent Authority, by giving notice of termination in writing to the Co-ordinating Body Secretariat. Such termination will become effective on the first day of the month following the expiration of a period of 12 months after the date of the notice of termination. In the event of termination, all information previously received under this Agreement will remain confidential and subject to the terms of the Convention.

Section 8

Co-ordinating Body Secretariat

1. Unless otherwise provided for in the Agreement, the Co-ordinating Body Secretariat will notify all Competent Authorities of any notifications that it has received under this Agreement and will provide a notice to all signatories of the Agreement when a new Competent Authority signs the Agreement.

2. All signatories to the Agreement will share equally, on an annual basis, the costs for the administration of the Agreement by the Co-ordinating Body Secretariat. Notwithstanding the previous sentence, qualifying countries will be exempt from sharing the costs in accordance with Article X of the Rules of Procedure of the Co-ordinating Body of the Convention.

Done in English and French, both texts being equally authentic.

sur demande écrite adressée au Secrétariat de l'Organe de coordination.

3. Une Autorité compétente peut suspendre l'échange de renseignements visé par le présent Accord moyennant préavis écrit adressé à une autre Autorité compétente indiquant que cette dernière commet ou a commis un manquement grave au présent Accord. Cette suspension est à effet immédiat. Aux fins du présent paragraphe, l'expression «manquement grave» désigne notamment le non-respect des obligations de confidentialité et des dispositions relatives à la protection des données du présent Accord et de la Convention, le fait pour l'Autorité compétente de ne pas communiquer des informations appropriées ou en temps voulu comme le prévoit le présent Accord, ou de qualifier des Entités ou des comptes d'Institutions financières non déclarantes et de Comptes exclus en allant à l'encontre des objectifs de la Norme commune de déclaration.

4. Une Autorité compétente peut dénoncer sa participation au présent Accord ou vis-à-vis d'une certaine Autorité compétente moyennant préavis écrit adressé au Secrétariat de l'Organe de coordination. Cette dénonciation prend effet le premier jour du mois suivant l'expiration d'un délai de douze mois à compter de la date du préavis. En cas de dénonciation, toutes les informations déjà reçues au titre du présent Accord restent confidentielles et soumises aux dispositions de la Convention.

Section 8

Secrétariat de l'Organe de coordination

1. Sauf disposition contraire contenue dans l'Accord, le Secrétariat de l'Organe de coordination informera l'ensemble des Autorités compétentes de toute notification qu'elle reçoit au titre du présent Accord et donnera notification à tous les signataires de l'Accord de la signature de l'Accord par une nouvelle Autorité compétente.

2. Tous les signataires de l'Accord se partageront également, sur une base annuelle, les coûts de l'administration de l'Accord par le Secrétariat de l'Organe de coordination. Nonobstant la phrase précédente, les pays éligibles seront exemptés du partage des coûts conformément à l'article X des Règles de procédure de l'Organe de coordination de la Convention.

Fait en français et en anglais, les deux textes faisant également foi.

zeichnen auf schriftliche Anfrage an das Sekretariat des Koordinierungsgremiums zur Verfügung gestellt werden.

3. Eine zuständige Behörde kann den Informationsaustausch nach dieser Vereinbarung aussetzen, indem sie einer anderen zuständigen Behörde schriftlich ihre Feststellung mitteilt, dass die letztgenannte zuständige Behörde diese Vereinbarung in erheblichem Umfang nicht einhält oder nicht eingehalten hat. Diese Aussetzung wird unmittelbar wirksam sein. Im Sinne dieses Absatzes umfasst die erhebliche Nichteinhaltung unter anderem die Nichteinhaltung der Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen dieser Vereinbarung und des Übereinkommens, die nicht fristgerechte oder angemessene Bereitstellung von Informationen nach dieser Vereinbarung durch die zuständige Behörde sowie eine dem Zweck des gemeinsamen Meldestandards entgegenstehende Festlegung des Status von Rechtsträgern oder Konten als nicht meldende Finanzinstitute beziehungsweise ausgenommene Konten.

4. Eine zuständige Behörde kann ihre Teilnahme an dieser Vereinbarung oder in Bezug auf eine bestimmte zuständige Behörde gegenüber dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums schriftlich kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam werden, der auf einen Zeitabschnitt von 12 Monaten nach der Kündigung folgt. Im Fall einer Kündigung werden alle bis zu diesem Zeitpunkt nach dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen weiterhin vertraulich behandelt werden und den Bestimmungen des Übereinkommens unterliegen.

§ 8

Sekretariat des Koordinierungsgremiums

1. Sofern in der Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, wird das Sekretariat des Koordinierungsgremiums sämtliche zuständigen Behörden über alle nach dieser Vereinbarung bei ihm eingegangenen Notifikationen unterrichten und sämtliche Unterzeichner der Vereinbarung in Kenntnis setzen, wenn eine neue zuständige Behörde die Vereinbarung unterzeichnet.

2. Alle Unterzeichner der Vereinbarung werden sich jährlich zu gleichen Teilen an den Kosten der Verwaltung der Vereinbarung durch das Sekretariat des Koordinierungsgremiums beteiligen. Ungeachtet des Satzes 1 werden berechnete Länder nach Artikel X der Geschäftsordnung des Koordinierungsgremiums des Übereinkommens von der Kostenbeteiligung befreit sein.

Geschehen in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Annex A*
**List of
non-reciprocal Jurisdictions**
[To be completed]

Annexe A*
**Liste des juridictions pour
lesquelles il n'y a pas de réciprocité**
[A compléter]

Anlage A*
**Liste der Staaten
ohne Gegenseitigkeit**
[Bitte ergänzen]

Annex B**
Transmission Methods
[To be completed]

Annexe B**
Méthodes de transmission
[A compléter]

Anlage B**
Übertragungsverfahren
[Bitte ergänzen]

Annex C**
Specified Data Safeguards
[To be completed]

Annexe C**
**Précisions concernant la
protection des données personnelles**
[A compléter]

Anlage C** *
**Nähere Angaben
zu Datenschutzvorkehrungen**
[Bitte ergänzen]

Annex D**
Confidentiality Questionnaire
[To be completed]

Annexe D**
Questionnaire sur la confidentialité
[A compléter]

Anlage D**
Fragebogen zur Vertraulichkeit
[Bitte ergänzen]

Annex E*
**Competent Authorities
for which this is an Agreement in Effect**
[To be completed]

Annexe E*
**Autorités compétentes
pour lesquelles l'accord a pris effet**
[A compléter]

Anlage E*
**Zuständige Behörden,
für die diese Vereinbarung
eine wirksame Vereinbarung darstellt**
[Bitte ergänzen]

Hinweis des Bundesministeriums der Finanzen:

* Das Sekretariat des Koordinierungsgremiums wird die Anlage A (Liste der Staaten ohne Gegenseitigkeit) und die Anlage E (Zuständige Behörden, für die diese Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung darstellt) auf der OECD-Webseite in englischer und französischer Sprache veröffentlichen (§ 7 Absatz 2.2 und 2.3).

** Die Anlagen B, C und D werden nicht auf der OECD-Webseite veröffentlicht (§ 7 Absatz 2.3).

* Die von der Bundesrepublik Deutschland zu hinterlegende Notifikation für die Anlage C ist nach der Mehrseitigen Vereinbarung abgedruckt.

Annex F
Intended Exchange Dates

Accounts	Intended to be defined as	Intended dates to exchange information by						
New Accounts	A Financial Account maintained by a Reporting Financial Institution opened on or after 1 January 2016.	September 2017						
Preexisting Accounts	A Financial Account maintained by a Reporting Financial Institution as of 31 December 2015.	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Individual High-Value Accounts</th> <th>Individual Low-Value Accounts</th> <th>Entity Accounts</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>September 2017</td> <td>September 2017 or September 2018, depending on when identified as reportable</td> <td>September 2017 or September 2018, depending on when identified as reportable</td> </tr> </tbody> </table>	Individual High-Value Accounts	Individual Low-Value Accounts	Entity Accounts	September 2017	September 2017 or September 2018, depending on when identified as reportable	September 2017 or September 2018, depending on when identified as reportable
Individual High-Value Accounts	Individual Low-Value Accounts	Entity Accounts						
September 2017	September 2017 or September 2018, depending on when identified as reportable	September 2017 or September 2018, depending on when identified as reportable						

Annexe F
Dates prévues pour l'échange de renseignements

Comptes	Définition prévue	Dates d'échange de renseignements prévues pour						
Nouveaux comptes	Un Compte financier ouvert à partir du 1 ^{er} janvier 2016 auprès d'une Institution financière déclarante.	septembre 2017						
Comptes Préexistants	Un Compte financier géré par une Institution financière déclarante au 31 décembre 2015.	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Comptes de personnes physiques de valeur élevée</th> <th>Comptes de personnes physiques de faible valeur</th> <th>Comptes d'entités</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>septembre 2017</td> <td>septembre 2017 ou septembre 2018, en fonction de la date à laquelle le compte sera identifié comme un Compte déclarable</td> <td>septembre 2017 ou septembre 2018, en fonction de la date à laquelle le compte sera identifié comme un Compte déclarable</td> </tr> </tbody> </table>	Comptes de personnes physiques de valeur élevée	Comptes de personnes physiques de faible valeur	Comptes d'entités	septembre 2017	septembre 2017 ou septembre 2018, en fonction de la date à laquelle le compte sera identifié comme un Compte déclarable	septembre 2017 ou septembre 2018, en fonction de la date à laquelle le compte sera identifié comme un Compte déclarable
Comptes de personnes physiques de valeur élevée	Comptes de personnes physiques de faible valeur	Comptes d'entités						
septembre 2017	septembre 2017 ou septembre 2018, en fonction de la date à laquelle le compte sera identifié comme un Compte déclarable	septembre 2017 ou septembre 2018, en fonction de la date à laquelle le compte sera identifié comme un Compte déclarable						

Anlage F
Vorgesehener Beginn des Austauschs

Konten	Vorgesehene Definition	Vorgesehener Beginn des Informationsaustauschs						
Neukonten	ab dem 1. Januar 2016 eröffnete, von einem meldenden Finanzinstitut geführte Finanzkonten	September 2017						
bestehende Konten	zum 31. Dezember 2015 von einem meldenden Finanzinstitut geführte Finanzkonten	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Konten natürlicher Personen von hohem Wert</th> <th>Konten natürlicher Personen von geringerem Wert</th> <th>Konten von Rechtsträgern</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>September 2017</td> <td>September 2017 oder September 2018 – abhängig vom Zeitpunkt der Identifizierung als meldepflichtig</td> <td>September 2017 oder September 2018 – abhängig vom Zeitpunkt der Identifizierung als meldepflichtig</td> </tr> </tbody> </table>	Konten natürlicher Personen von hohem Wert	Konten natürlicher Personen von geringerem Wert	Konten von Rechtsträgern	September 2017	September 2017 oder September 2018 – abhängig vom Zeitpunkt der Identifizierung als meldepflichtig	September 2017 oder September 2018 – abhängig vom Zeitpunkt der Identifizierung als meldepflichtig
Konten natürlicher Personen von hohem Wert	Konten natürlicher Personen von geringerem Wert	Konten von Rechtsträgern						
September 2017	September 2017 oder September 2018 – abhängig vom Zeitpunkt der Identifizierung als meldepflichtig	September 2017 oder September 2018 – abhängig vom Zeitpunkt der Identifizierung als meldepflichtig						

Verwendungsbeschränkungs- und Datenschutz-
bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland entsprechend
§ 7 Absatz 1 Buchstabe d der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014
(als Anlage C der Mehrseitigen Vereinbarung zu hinterlegen)

Die Bundesrepublik Deutschland verweist auf den Sinn und Zweck der im Rahmen der OECD erarbeiteten Mehrseitigen Vereinbarung, nämlich die Regelung des Datenaustauschs in reinen Steuerverfahren mit dem Ziel einer verbesserten Besteuerung. Es ist daher das Verständnis der Bundesrepublik Deutschland, dass die Mehrseitige Vereinbarung ausschließlich den Datenaustausch in reinen Steuersachen erfasst, mit der Folge, dass die auf seiner Grundlage übermittelten Daten ohne Zustimmung des übermittelnden Staates für andere Zwecke, insbesondere Strafverfahren, die nicht reine Steuerstrafverfahren sind, nicht verwendet werden dürfen.

Die internationale Rechtshilfe in Straf- und Zivilsachen wird von der Mehrseitigen Vereinbarung nicht erfasst.

Die Bundesrepublik Deutschland erlaubt sich in diesem Zusammenhang auch hervorzuheben, dass sie sich in ihrer Verfassung, dem Grundgesetz, und ihrem Ordre public sowie als Vertragsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention und anderen grundlegenden Instrumenten des Menschenrechtsschutzes zu einem menschenrechtlichen Mindeststandard verpflichtet hat, wonach eine Datenübermittlung in Verfahren, in denen die Todesstrafe verhängt werden kann oder eine Missachtung des menschenrechtlichen und rechtsstaatlichen Mindeststandards droht, nicht erfolgt.

Sie sieht sich insoweit von der Rechtshaltung des Europarats zum Verbot der Todesstrafe und zur Einhaltung eines menschenrechtlichen Mindeststandards bestätigt. Sie geht folglich davon aus, dass diese Vereinbarung, die die Ausfüllung des Artikels 6 des unter der Ägide des Europarats und der OECD geschlossenen Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen ist, in keinem Fall zur Verhängung der Todesstrafe oder zur Missachtung der menschenrechtlichen Mindeststandards führen darf. Vor diesem Hintergrund ergibt sich, dass die Mehrseitige Vereinbarung nur so ausgelegt werden kann, dass auf ihrer Grundlage übermittelte Daten in keinem Fall in Verfahren verwendet werden dürfen, die zur Verhängung der Todesstrafe oder zur Missachtung der menschenrechtlichen Mindeststandards führen können.

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe d der Mehrseitigen Vereinbarung, dass sie sich bei Steuerdaten, die personen- oder unternehmensbezogen sind (im Folgenden: Daten), nur dann zur Übermittlung verpflichtet sieht, wenn die empfangende Vertragspartei (im Folgenden: empfangende Stelle) die folgenden Schutzbestimmungen beachtet:

1. Die empfangende Stelle darf die Daten nur in Übereinstimmung mit Artikel 22 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen verwenden und unterliegt dabei den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen. Die Verwendung der Daten für jeden nicht in Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 2 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen aufgeführten Zweck ist nur mit vorheriger Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Dies gilt insbesondere für die Verwendung der Daten als Beweismittel vor einem Gericht für allgemeine Strafsachen, die nicht reine Steuerstrafverfahren sind. Insoweit bleiben die Verfahren der justiziellen Rechtshilfe in Strafsachen beziehungsweise – für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union – die Verfahren zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsachen unberührt.

Die Bundesrepublik Deutschland sieht sich nicht zur Übermittlung von Steuerdaten verpflichtet, wenn die Verwendung gegen ihre öffentliche Ordnung (Ordre public) oder die wesentlichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen verstoßen würde.

Soweit die übermittelten Daten in einem Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden, trägt die empfangende Vertragspartei Sorge dafür, dass die Offenlegung nicht dazu führt, dass gegen Personen, deren Daten übermittelt wurden, die Todesstrafe verhängt oder vollstreckt wird oder die übermittelten Daten ohne Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei für sonstige vom Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen nicht erfassten Zwecke verwendet werden.

2. Die empfangende Stelle dokumentiert den Empfang der übermittelten personenbezogenen Daten. Auf Ersuchen der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die empfangende Stelle über die Verwendung der übermittelten Daten, die dadurch erzielten Ergebnisse und über die Folgen der Verwendung.

3. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so ist die empfangende Stelle nach Mitteilung durch die übermittelnde Stelle verpflichtet, die Daten unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen.
4. Die übermittelnde Stelle hat die Person oder die Unternehmen, deren Daten übermittelt werden, über die Datenerhebung in allgemeiner Form zu informieren.
5. Wurden Personen oder Unternehmen durch die fehlerhafte Verwendung der im Rahmen des Datenaustauschs nach dieser Vereinbarung übermittelten Daten rechtswidrig geschädigt, haftet hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts.
6. Soweit das deutsche Recht in Bezug auf die übermittelten Daten besondere Lösungs- oder Lösungsprüffristen vorsieht, weist die übermittelnde Stelle der Bundesrepublik Deutschland die empfangende Stelle darauf hin. Die empfangende Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fristen eingehalten werden. In jedem Fall sind die übermittelten Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
7. Die empfangende Stelle ist verpflichtet, die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
8. Die in der Mehrseitigen Vereinbarung genannten Personen und Behörden können die ausgetauschten Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung bezogen auf die betroffenen Steuern offenlegen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt diese Befugnis so aus, dass die Offenlegung der Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung auch die Offenlegung in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren einschließt.

Nach deutschem Recht kann die Vertraulichkeit nicht in allen Fällen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gewährleistet werden, weil in Deutschland der Grundsatz der Vertraulichkeit nicht nur in Gerichtsverfahren, sondern auch in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Hinblick auf das Recht auf Akteneinsicht durchbrochen werden kann.

Unterzeichner-Staaten

Neben der Bundesrepublik Deutschland haben bisher 60 Staaten die Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten bereits unterzeichnet (Stand: 4. Juni 2015). Sollten diese Staaten die unter § 7 Absatz 1 der Mehrseitigen Vereinbarung vorausgesetzten Bedingungen erfüllen, wird die Bundesrepublik Deutschland mit diesen Staaten nach den Grundsätzen der Mehrseitigen Vereinbarung automatisch Informationen über Finanzkonten in Steuersachen austauschen. Die nachfolgende Liste beinhaltet die Staaten und Gebiete, die die Mehrseitige Vereinbarung bereits unterzeichnet haben und mit denen die Bundesrepublik Deutschland den automatischen Datenaustausch beabsichtigt.

Die bisherigen Unterzeichner-Staaten neben der Bundesrepublik Deutschland sind:

Staaten und Gebiete, die die Mehrseitige Vereinbarung bereits unterzeichnet haben (Stand: 4. Juni 2015)	Erster vorgesehener Informationsaustausch
Albanien	September 2018
Anguilla	September 2017
Argentinien	September 2017
Aruba	September 2018
Australien	September 2018
Belgien	September 2017
Bermuda	September 2017
British Virgin Islands	September 2017
Cayman Islands	September 2017
Chile	September 2018
Costa Rica	September 2018
Curaçao	September 2017
Dänemark	September 2017
Estland	September 2017
Färöer	September 2017
Finnland	September 2017
Frankreich	September 2017
Ghana	September 2018
Gibraltar	September 2017
Griechenland	September 2017
Großbritannien	September 2017
Guernsey	September 2017
Island	September 2017
Indien	September 2017
Indonesien	September 2018
Irland	September 2017
Isle of Man	September 2017
Italien	September 2017
Jersey	September 2017
Kanada	September 2018
Kolumbien	September 2017
Korea, Republik	September 2017
Kroatien	September 2017
Lettland	September 2017
Liechtenstein	September 2017

Staaten und Gebiete, die die Mehrseitige Vereinbarung bereits unterzeichnet haben (Stand: 4. Juni 2015)	Erster vorgesehener Informationsaustausch
Litauen	September 2017
Luxemburg	September 2017
Malta	September 2017
Mauritius	September 2017
Mexiko	September 2017
Montserrat	September 2017
Neuseeland	September 2018
Niederlande	September 2017
Norwegen	September 2017
Österreich	September 2018
Polen	September 2017
Portugal	September 2017
Rumänien	September 2017
San Marino	September 2017
Seychellen	September 2017
Slowakei	September 2017
Slowenien	September 2017
Südafrika	September 2017
Spanien	September 2017
Schweden	September 2017
Schweiz	September 2018
Tschechien	September 2017
Turks- und Caicosinseln	September 2017
Ungarn	September 2017
Zypern	September 2017

Denkschrift

I. Allgemeines

1. Anlass und Ziele der Mehrseitigen Vereinbarung

Das am 17. April 2008 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen des Europarats und der OECD vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Übereinkommen) und das am 3. November 2011 unterzeichnete Protokoll vom 27. Mai 2010 zu seiner Änderung liegt den gesetzgebenden Körperschaften derzeit zur Billigung vor. Das Übereinkommen sieht in Artikel 6 (Automatischer Informationsaustausch) vor, dass die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einvernehmlich Fallkategorien und Verfahren für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen festlegen können. Die Mehrseitige Vereinbarung stellt eine solche einvernehmliche Festlegung im Sinne von Artikel 6 des Übereinkommens dar und wurde am 29. Oktober 2014 von der Bundesrepublik Deutschland sowie 50 weiteren Staaten unterzeichnet. Sie enthält Regelungen zum gegenseitigen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen zwei Staaten. Die Systematik der Mehrseitigen Vereinbarung sieht vor, dass die Regelungen zwischen zwei Staaten dann zur Anwendung gelangen, wenn für beide Staaten das Übereinkommen in Kraft getreten ist und beide Staaten gegenüber dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums (Artikel 24 Absatz 3 des Übereinkommens) bei der OECD eine Notifikation nach § 7 Absatz 2.1 abgegeben haben. Für die Bundesrepublik Deutschland bedeutet dies, dass ein Austausch personenbezogener Daten über in Deutschland geführte Finanzkonten, die von in anderen Staaten steuerlich ansässigen Personen gehalten werden und zuvor von deutschen Finanzinstituten ermittelt wurden, erst bei Vorliegen dieser Voraussetzung sowohl auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland als auch auf Seiten des anderen „Austausch-Staats“ erfolgen kann. Die Regelungen der Mehrseitigen Vereinbarung sehen vor, dass die Informationen über Finanzkonten regelmäßig beginnend ab September 2017 für Daten des Kalenderjahres 2016 und dann jährlich für alle Folgejahre jeweils automatisch ausgetauscht werden.

Ausgehend von der gemeinsamen Initiative der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und Spaniens wurde mit den Vereinigten Staaten von Amerika ein einheitliches bilaterales Muster für die Umsetzung des Abkommens zum Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) entwickelt, das dem von der Bundesrepublik Deutschland mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen FATCA-Abkommen vom 31. Mai 2013 (Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen, BGBl. 2013 II S. 1362, 1363) zugrunde liegt. Gleichzeitig haben die oben genannten fünf Staaten die Absicht bekundet, ein globales System zu fördern, das die Steuerhinterziehung so effizient wie möglich bekämpft. In der Folge hat die OECD auf der Basis von FATCA im Auftrag der G20-Staaten einen gemeinsamen Meldestandard zur Bekämpfung der Steuerumgehung und Steuerhinter-

ziehung und zur Förderung der Steuerehrlichkeit entwickelt. Die vorliegende unterzeichnete Mehrseitige Vereinbarung ist im Rahmen dieses gemeinsamen Meldestandards entwickelt worden. Mit der Unterzeichnung der Mehrseitigen Vereinbarung verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, die in der Mehrseitigen Vereinbarung dargestellten für den anderen Unterzeichnerstaat erheblichen Informationen an diesen weiterzuleiten.

Mit der Mehrseitigen Vereinbarung möchten die Vertragsparteien die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung und Förderung der Steuerehrlichkeit untereinander weiter ausbauen. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsparteien, von ihren Finanzinstituten die in der Mehrseitigen Vereinbarung näher bezeichneten und für die Besteuerung im anderen Vertragsstaat relevanten Informationen über Finanzkonten entsprechend den Verfahren zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten regelmäßig auszutauschen (automatischer Informationsaustausch). Die Vertragsstaaten sehen in einem automatischen Informationsaustausch, der die Nutzung ausländischer Finanzkonten und bestimmte Kapitalanlagen einbezieht, ein geeignetes Mittel, Steuerhinterziehung im grenzüberschreitenden Bereich zu bekämpfen. Sie betrachten die Regelungen dieser Mehrseitigen Vereinbarung als geeignete Grundlage, um mit möglichst vielen Staaten die derzeitigen Standards der Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung fortzuentwickeln, um die Steuerhinterziehung durch Nutzung ausländischer Finanzinstitute, ausländischer Rechtsträger oder ausländischer Vermögensverwalter weltweit transparent zu machen und wirksamer zu unterbinden.

2. Inhalt und Aufbau der Mehrseitigen Vereinbarung

Informationsaustausch

Die Mehrseitige Vereinbarung basiert auf Artikel 6 des oben genannten Übereinkommens. Hiernach können zwei oder mehrere Vertragsparteien einen automatischen Informationsaustausch einvernehmlich vereinbaren. Der Informationsaustausch erfolgt dann bilateral zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien. Durch die vorliegende Mehrseitige Vereinbarung wird von der Möglichkeit, einen automatischen Informationsaustausch zu vereinbaren, Gebrauch gemacht.

Die Informationen, zu deren automatischer Übermittlung sich die Vertragsparteien zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung im Rahmen der vorliegenden Mehrseitigen Vereinbarung verpflichten, stehen den zuständigen deutschen Finanzbehörden, abgesehen von Informationen, die im Rahmen der Richtlinie 2003/48/EG erhoben werden, bisher nur im Hinblick auf das bilaterale FATCA-Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) (Vertragsgesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. 2013 II S. 1362)) in Verbindung mit § 117c der Abgabenordnung und der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung vom 23. Juli 2014 (BGBl. I S. 1222) zur Verfügung. Um den automatischen Datenaustausch entsprechend der Mehrseitigen Vereinbarung zu ermöglichen, bedarf es daher noch weiterer innerstaatlicher Regelungen. Hierzu wird den gesetzgebenden Körperschaften parallel der Entwurf eines Gesetzes zum automatischen Austausch

von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – FKAustG) vorgelegt.

Die Verwendung übermittelter und empfangener Informationen unterliegt den im Übereinkommen in den Artikeln 21 und 22 vorgesehenen Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvorschriften. Für die Bundesrepublik Deutschland ist dies ein wesentlich zu berücksichtigender Aspekt. Zu diesem Zwecke wird die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des erforderlichen Notifikationsverfahrens Datenschutzregelungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d der Mehrseitigen Vereinbarung (Anlage C) hinterlegen. Jeder Vertragsstaat, der nach der Mehrseitigen Vereinbarung Informationen mit einem anderen Vertragsstaat automatisch austauschen wird, muss daher über geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der vorgeschriebenen Standards für Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen verfügen und dies gegenüber dem OECD-Sekretariat notifizieren. Durch die Notifikation in Form der Anlage C werden auch Verwendungsbeschränkungen festgelegt, um sicherzustellen, dass die zuständige Behörde im anderen Vertragsstaat die übermittelten Informationen nicht für Zwecke verwendet, die gegen die deutsche öffentliche Ordnung (Ordre public) verstoßen. Ein Verstoß gegen den Ordre public liegt aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland dann vor, wenn die betroffenen Steuerverfahren durch politische, rassische oder religiöse Verfolgung motiviert sind. Ein Verstoß in diesem Sinne ist auch gegeben, wenn die direkte oder indirekte Verwendung der übermittelten Daten zur Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe gegen eine Person führen kann. Dies gilt auch, soweit die übermittelten Daten in einem Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden sollen.

Aufbau der Mehrseitigen Vereinbarung

Die Bundesrepublik Deutschland hat anlässlich der Unterzeichnung der Mehrseitigen Vereinbarung eine einseitige Erklärung abgegeben, in der sie klarstellt, dass die Mehrseitige Vereinbarung gegenüber einer anderen Vertragspartei nur dann wirksam wird, wenn alle in § 7 der Mehrseitigen Vereinbarung genannten Voraussetzungen beidseitig erfüllt sind. Bei möglichen Änderungen der beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums hinterlegten Notifikation gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe d (Anlage C) der Mehrseitigen Vereinbarung seitens einer anderen Vertragspartei, behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, die Mehrseitige Vereinbarung gemäß § 7 Absatz 3 auszusetzen beziehungsweise nach Absatz 4 zu kündigen. Mit dem Verweis auf den „gemeinsamen Meldestandard“ in der Mehrseitigen Vereinbarung ist stets der am 15. Juli 2014 von der OECD veröffentlichte Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen gemeint.

Aufbau und textliche Ausgestaltung der Mehrseitigen Vereinbarung entsprechen der von der OECD entwickelten und veröffentlichten Mehrseitigen Mustervereinbarung vom 15. Juli 2014. § 1 legt die für die Mehrseitige Vereinbarung notwendigen Begriffsbestimmungen fest. § 2 verpflichtet die Vertragsparteien zum Austausch von im Einzelnen näher dargelegten Informationen in Bezug auf meldepflichtige Finanzkonten. § 3 bestimmt den Zeitplan und die Form des Informationsaustauschs; dabei verweist er auf Anlage F „Vorgesehener Beginn des Austauschs“.

§ 4 bestimmt die Zusammenarbeit bei Einhaltung und Durchsetzung der Mehrseitigen Vereinbarung. § 5 umfasst die Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen. Die auszutauschenden Informationen unterliegen den im Übereinkommen vorgesehenen Vertraulichkeitsvorschriften und sonstigen Schutzvorkehrungen. Dies umfasst auch Bestimmungen, welche die Verwendung der ausgetauschten Informationen regeln, wie dies durch die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Notifikation durch die Anlage C erfolgen wird. § 6 beschreibt das Konsultationsverfahren und den Prozess für Änderungen der Vereinbarung. § 7 nennt die einzelnen Voraussetzungen, die eine Vertragspartei erfüllen muss, damit sie einen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen mit einer anderen Vertragspartei durchführen kann. Hierzu muss sie gegenüber dem OECD-Sekretariat die in § 7 Absatz 1 genannten Notifikationen abgeben und das Übereinkommen ratifiziert haben. Daneben behandelt § 7 auch die Voraussetzungen, unter denen der Informationsaustausch ausgesetzt oder die Mehrseitige Vereinbarung gekündigt werden kann.

§ 8 umschreibt zum einen die Aufgaben des OECD-Sekretariats und zum anderen legt er die Verteilung der Kosten der Verwaltung der Vereinbarung des Sekretariats auf die Vertragsparteien fest.

Bei den in den Anlagen A bis E vorgesehenen Angaben handelt es sich um noch bei dem OECD-Sekretariat zu hinterlegende Notifikationen, die in § 7 näher genannt werden. Das OECD-Sekretariat wird die von den zuständigen Behörden gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe a und b der Mehrseitigen Vereinbarung übermittelten Informationen auf der OECD-Webseite veröffentlichen. Hierzu zählt auch die Liste der Staaten ohne Gegenseitigkeit entsprechend der Anlage A sowie die Liste der zuständigen Behörden gemäß Anlage E. Das OECD-Sekretariat wird zudem die übermittelten Informationen der Anlagen B, C und D den anderen Unterzeichnerstaaten auf schriftliche Anfrage an das Sekretariat des Koordinierungsgremiums zur Verfügung stellen.

In der Anlage F der Mehrseitigen Vereinbarung ist eine Übersicht zur vorgesehenen Definition von Alt- und Neukonten sowie zum vorgesehenen Beginn des Informationsaustauschs aufgeführt. Die Bundesrepublik Deutschland wird hiernach die ersten Informationen im September 2017 automatisch austauschen.

II. Zu den einzelnen Paragraphen der Mehrseitigen Vereinbarung

Die Mehrseitige Vereinbarung besteht aus acht Paragraphen und sechs Anlagen.

Zu § 1 – Begriffsbestimmungen

Absatz 1 definiert die wichtigsten Ausdrücke, die für die Anwendung der Mehrseitigen Vereinbarung von Bedeutung sind.

Buchstabe a

Dieser Buchstabe definiert für Zwecke der Mehrseitigen Vereinbarung den Ausdruck „Staat“.

Buchstabe b

Dieser Buchstabe bestimmt, wer „zuständige Behörde“ ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat in der Anlage B

des Übereinkommens das Bundesministerium der Finanzen, sofern es seine Aufgaben nicht auf das Bundeszentralamt für Steuern delegiert hat, benannt.

Buchstabe c

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „Finanzinstitut eines Staates“. Der Ausdruck „Finanzinstitut“ hat für die Anwendung der Mehrseitigen Vereinbarung zentrale Bedeutung; denn die Meldepflichten, die national implementiert werden müssen, sollen nur Finanzinstituten obliegen. Es muss sich für den jeweiligen Vertragsstaat um ein in diesem Staat ansässiges Finanzinstitut handeln, das heißt es muss diesen Vertragsstaaten zugeordnet sein. Zweigniederlassungen des Finanzinstituts gehören nicht zu dem Finanzinstitut des Vertragsstaats, wenn sich die Zweigniederlassung nicht in diesem Vertragsstaat befindet, sondern außerhalb dieses Staates. Zweigniederlassungen sind „Finanzinstitute eines Staates“ im Sinne des Buchstabens c, wenn diese eine Zweigniederlassung eines nicht in dem Staat ansässigen Finanzinstituts ist und sie sich in dem Staat befindet.

Buchstabe d

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „meldendes Finanzinstitut“. Die diesen Finanzinstituten obliegenden konkreten Melde- und Sorgfaltspflichten wird das Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – FKAustG) regeln.

Buchstabe e

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „meldepflichtiges Konto“. Der Ausdruck bezieht sich auf ein Konto, das von einem Finanzinstitut geführt wird. Nach § 2 bestehen Übermittlungspflichten eines Vertragsstaats nur bezogen auf Konten, die Finanzkonten sind. Finanzkonten sind dann zu melden, wenn sie anhand von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem gemeinsamen Meldestandard als ein Konto identifiziert wurden, dessen Inhaber eine oder mehrere Personen sind, die gegenüber einer anderen Vertragspartei meldepflichtige Personen sind, oder dessen Inhaber ein passiver nichtfinanzieller Rechtsträger ist, der von einer oder mehreren Personen beherrscht wird, die gegenüber einer anderen Vertragspartei meldepflichtig sind. Der Ausdruck Finanzkonto bedeutet ein von einem Finanzinstitut geführtes Konto und umfasst ein Einlagekonto, ein Verwahrkonto, im Falle eines Investmentunternehmens Eigen- und Fremdbeteiligungen an dem Finanzinstitut, von einem Finanzinstitut ausgestellte oder verwaltete rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge.

Buchstabe f

Dieser Buchstabe stellt klar, dass mit dem Ausdruck „gemeinsamer Meldestandard“ in der Mehrseitigen Vereinbarung der am 15. Juli 2014 von der OECD veröffentlichte Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Common Reporting Standard – CRS) gemeint ist.

Buchstabe g

Dieser Buchstabe bestimmt die Aufgaben des OECD-Sekretariats im Sinne der Mehrseitigen Vereinbarung. Hier sind insbesondere die nach Artikel 7 abzugebenden Notifikationen zu hinterlegen. Entsprechend Artikel 24 des

Übereinkommens unterstützt das OECD-Sekretariat das Koordinierungsgremium, das sich aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsparteien des Übereinkommens zusammensetzt und die Durchführung und Entwicklung der Mehrseitigen Vereinbarung überwacht.

Buchstabe h

Der Ausdruck „wirksame Vereinbarung“ bedeutet, dass alle in § 7 Absatz 2.1 genannten Voraussetzungen von dem jeweiligen Staat erfüllt sein müssen, damit es zum automatischen Austausch von Informationen zwischen zwei zuständigen Behörden kommen kann. Die zuständigen Behörden, für die diese Vereinbarung in diesem Sinne wirksam ist, werden in Anlage E aufgeführt. Damit die Mehrseitige Vereinbarung für den einzelnen Staat Wirksamkeit erlangen kann, muss dieser zunächst sämtliche nach § 7 notwendigen Notifikationen gegenüber dem OECD-Sekretariat vornehmen. Hierzu zählen unter anderem die Notifikation, dass der jeweilige Staat sämtliche erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften erlassen hat, dass die Datenübertragungsverfahren einschließlich der Verschlüsselung genannt werden, dass Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten geschaffen wurden und eine Liste mit den Staaten hinterlegt wurde, mit denen dieser Staat jeweils in einen automatischen Informationsaustausch eintreten möchte.

Absatz 2

Es wird festgelegt, dass für Vereinbarungszwecke jeder hervorgehobene und in dieser Mehrseitigen Vereinbarung nicht anderweitig definierte Ausdruck die Bedeutung hat, die ihm zum jeweiligen Zeitpunkt nach dem Recht des die Mehrseitige Vereinbarung anwendenden Vertragsstaates zukommt. Begriffe, die in dieser Mehrseitigen Vereinbarung nicht weiter definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen zum jeweiligen Zeitpunkt nach dem Recht des diese Vereinbarung anwendenden Staates zukommt.

Zu § 2 – Austausch von Informationen in Bezug auf meldepflichtige Konten

Nach Absatz 1.1 verpflichten sich die Vertragsparteien, die in Absatz 2 näher bezeichneten und von meldenden Finanzinstituten (§ 1 Absatz 1 Buchstabe d) zu beschaffenden Informationen der anderen Vertragspartei zu übermitteln. Zu beschaffen sind nur Informationen in Bezug auf meldepflichtige Konten (§ 1 Absatz 1 Buchstabe e). Soweit für die zu übermittelnden Informationen keine Meldepflichten der Finanzinstitute bestehen, müssen entsprechende Meldepflichten geschaffen werden. Diese gesetzliche Grundlage wird durch das Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – FKAustG) geschaffen. Die zuständige Behörde wird entsprechend Absatz 1.1 die Informationen jährlich mit den zuständigen Behörden derjenigen Vertragsstaaten automatisch austauschen, mit denen diese Vereinbarung in Kraft ist.

Nach Absatz 1.2 sind die zuständigen Behörden der Staaten lediglich zur Übermittlung verpflichtet, die in der Liste der Anlage A aufgeführt werden wird. Entsprechend der gegenüber dem OECD-Sekretariat abzugebenden Erklärung werden diese Vertragsstaaten lediglich Informationen übermitteln, jedoch keine Informationen erhalten.

Absatz 2 beschreibt im Einzelnen die jeweils von den meldenden Finanzinstituten für meldepflichtige Konten zu beschaffenden und auszutauschenden Informationen. Dabei ist zwischen Verwahrkonten, Einlagekonten sowie sonstigen Konten zu unterscheiden.

Zu § 3 – Zeitplan und Form des Informationsaustauschs

§ 3 regelt Einzelheiten des Informationsaustauschs. Außerdem wird festgelegt, für welche Zeiträume welche Informationen erstmals zu übermitteln sind.

Nach Absatz 1 richtet sich die Ermittlung und Qualifizierung von Zahlungen, die Gegenstand des Informationsaustauschs nach § 2 sind, nach dem Recht der Vertragspartei, die die Information übermittelt.

Nach Absatz 2 müssen Beträge, die in den zu übermittelnden Informationen anzugeben sind, nicht auf eine bestimmte Währung lauten; jedoch muss die Währung angegeben werden.

Absatz 3 schreibt vor, dass die in § 2 Absatz 2 genannten Informationen erstmals ab den in der Anlage F der Mehrseitigen Vereinbarung genannten Jahren innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres auszutauschen sind, auf das sie sich beziehen. Für die Bundesrepublik Deutschland ist dies das Jahr 2016, weshalb erstmals Informationen ab September 2017 auszutauschen sind.

Absatz 4 ist gestrichen.

Absatz 5 sieht als einheitliches Meldeschema das XML (Extensible Markup Language)-Schema für den gemeinsamen Meldestandard vor. Hierbei handelt es sich um eine allgemein anerkannte erweiterbare Bezeichnungs- und Auszeichnungssprache.

Nach Absatz 6 müssen die Vertragsstaaten für die zu übermittelnden Daten auf ein oder mehrere Datenübertragungsverfahren einschließlich Verschlüsselungsstandards hinwirken, und die Staaten sollen sich hierüber verständigen. Hierdurch soll ein Höchstmaß an Standardisierung gewährleistet werden und Kosten möglichst gering gehalten werden.

Die Bundesrepublik Deutschland wird durch ihre Erklärung gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe c und d gewährleisten, dass ein Höchstmaß an Datensicherheit und Datenschutz eingehalten wird. Nur durch Vorhaltung eines sicheren Verschlüsselungssystems und -standards kann die Vertraulichkeit der zu übermittelnden Daten sichergestellt werden. Zur Gewährleistung eines einheitlichen hohen Standards bei Datenschutzvorkehrungen wird das OECD-Sekretariat zudem einen Fragebogen entsprechend der Anlage D für alle teilnehmenden Staaten zu Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen erstellen und auswerten.

Zu § 4 – Zusammenarbeit bei Einhaltung und Durchsetzung der Vereinbarung

Durch § 4 verpflichten sich die Vertragsstaaten zum Austausch und zur Unterrichtung darüber, wenn eine zuständige Behörde Grund zu der Annahme hat, dass ein Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsmeldung geführt hat oder ein Finanzinstitut seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist. In diesem Falle wird die Behörde, die die fehlerhafte oder unvollständige Informa-

tion übermittelt hat, nach Unterrichtung sämtliche Maßnahmen ergreifen, um solche Fehler und Nichteinhaltung zu vermeiden.

Zu § 5 – Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen

Absatz 1 bestimmt, dass die Vertraulichkeitsvorschriften und sonstigen Schutzvorkehrungen des Übereinkommens eingehalten werden müssen. Zudem wird jeder Vertragsstaat seine spezifischen Datenschutzbestimmungen als Anlage C bei dem OECD-Sekretariat hinterlegen. Entsprechend der Artikel 21 und 22 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen soll auch der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen den Schutz der einzelnen personenbezogenen Daten und der Geheimhaltung gewährleisten. Dementsprechend wird die Bundesrepublik Deutschland durch ihre nach § 7 Absatz 1 Buchstabe d, e und f zu hinterlegenden Notifikationen gewährleisten, dass die zu übermittelnden Informationen beim anderen Staat nicht dafür genutzt werden können, Maßnahmen zu ergreifen, die dem deutschem Verständnis der öffentlichen Ordnung (Ordre public) widersprechen würden. Insbesondere wird hierdurch sichergestellt, dass die von der Bundesrepublik Deutschland übermittelten Informationen nur für Steuerangelegenheiten verwendet werden dürfen.

Absatz 2 regelt die Meldeverpflichtung einer zuständigen Behörde gegenüber dem OECD-Sekretariat bei der Feststellung eines Verstoßes gegen die Vertraulichkeitsvorschriften und jedweden Versagens der Schutzvorkehrungen. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn gegen die von der Bundesrepublik Deutschland vorgegebenen Schutzvorschriften und Verwendungsvorbehalte, die in der gegenüber dem OECD-Sekretariat abzugebenden Notifikation der Anlage C hinterlegt wird, verstoßen würde. Die von der Bundesrepublik Deutschland in einem automatisierten Verfahren übermittelten Informationen über Finanzkonten in Steuersachen dürfen nur in Steuerverfahren einschließlich Strafverfahren verwendet werden. Sollen die Informationen im anderen Staat für andere Zwecke genutzt werden, ist die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland dafür einzuholen. Für allgemeine Strafverfahren hätte dies auf dem Wege der Rechtshilfe zu erfolgen.

Zu § 6 – Konsultationen und Änderungen

Absatz 1 enthält die Möglichkeit des Durchführens eines Konsultationsverfahrens bei Schwierigkeiten bei der Durchführung oder Auslegung der Mehrseitigen Vereinbarung. Zu diesem Zwecke informiert das OECD-Sekretariat über sämtliche Konsultationsergebnisse und über ergriffene Maßnahmen in diesem Zusammenhang.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Möglichkeit einer Änderung der Mehrseitigen Vereinbarung durch eine schriftliche einstimmige Übereinkunft aller zuständigen Behörden.

Absatz 2 Satz 2 regelt das Inkrafttreten einer Änderung der Mehrseitigen Vereinbarung.

Zu § 7 – Geltungsdauer der Vereinbarung

Absatz 1 Satz 1 enthält die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit die Mehrseitige Vereinbarung im bilateralen Verhältnis zwischen zwei Vertragsparteien wirksam wird. Erst wenn die hier aufgeführten Notifikatio-

nen gegenüber dem OECD-Sekretariat abgegeben wurden und die hier dargestellten Maßnahmen durchgeführt wurden, kann es zu einem automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zwischen den beiden Staaten im Einzelnen kommen.

Absatz 1

Buchstabe a

Nach diesem Buchstaben muss jeder Staat die erforderlichen innerstaatlichen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der nach dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen geschaffen haben. Da es sich bei der Mehrseitigen Vereinbarung um einen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zustimmungspflichtigen völkerrechtlichen Vertrag handelt, bedarf dieser eines Vertragsgesetzes. Um die deutschen Finanzinstitute zur Einhaltung und Durchführung der entsprechenden Melde- und Sorgfaltspflichten nach dem von der OECD am 15. Juli 2014 veröffentlichten CRS, dessen Einhaltung die Mehrseitige Vereinbarung voraussetzt, zu verpflichten und um das Bundeszentralamt für Steuern zur Entgegennahme und Weiterleitung der erhaltenen Daten an die zuständigen Behörden des Drittstaates zu ermächtigen, bedarf es eines Ausführungsgesetzes das in der Form des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – FKAustG) parallel den gesetzgebenden Körperschaften zur Billigung vorgelegt wird.

Buchstabe b

Sollte ein Vertragsstaat, wie in § 2 Absatz 1.2 vorgesehen, Informationen übermitteln, jedoch keine Informationen erhalten wollen, muss dieser eine entsprechende Erklärung gegenüber dem OECD-Sekretariat abgeben. Von dieser Möglichkeit macht die Bundesrepublik Deutschland keinen Gebrauch.

Buchstabe c

Diese Bestimmung sieht vor, dass der jeweilige Staat durch eine Notifikation gegenüber dem OECD-Sekretariat des Koordinierungsgremiums die für ihn maßgeblichen Datenübertragungsverfahren darlegt (Anlage B). Hierbei wird zur Reduzierung von möglichen Implementierungskosten ein möglicher einheitlicher Standard aller Staaten anzustreben sein, der gleichzeitig ein Höchstmaß an Sicherstellung der vertraulichen Behandlung der nach dieser Mehrseitigen Vereinbarung erhaltenen Informationen gewährleistet.

Buchstabe d

Entsprechend dieser Bestimmung wird die Bundesrepublik Deutschland eine Notifikation abgeben, wonach die Verwendung der nach dieser Mehrseitigen Vereinbarung übermittelten Informationen ausschließlich für Zwecke des Besteuerungsverfahrens erfolgen darf. Die empfangende Stelle darf daher die Daten in Übereinstimmung mit Artikel 22 Absatz 2 des Übereinkommens nur zu den von der Bundesrepublik Deutschland in ihrer Notifikation angegebenen Zwecken verwenden und unterliegt dabei den durch diese vorgeschriebenen Bedingungen zum Schutz personenbezogener Daten. Die Verwendung für andere Zwecke ist nur mit vorheriger Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Die Zustimmung

zur zweckändernden Verwendung der Daten wird nicht erteilt, wenn die Verwendung gegen die öffentliche Ordnung (Ordre public) oder die wesentlichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens verstoßen würde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Verwendung der übermittelten Daten dazu führen kann, dass gegen eine Person die Todesstrafe verhängt oder vollstreckt werden könnte. Soweit die übermittelten Daten in einem Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden, trägt die empfangende Vertragspartei Sorge dafür, dass die Offenlegung nicht dazu führt, dass gegen Personen die Todesstrafe verhängt oder vollstreckt wird. Diese bei dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums zu hinterlegende Notifikation ist der Vereinbarung als Anlage beigefügt. Die Anlage C enthält zudem die für den automatischen Datenaustausch geltenden Datenschutzbestimmungen. Die beigefügten Mehrseitigen Verwendungsbeschränkungs- und Datenschutzbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland enthalten bereits die zu nach § 7 Absatz 1 Buchstabe d zu notifizierende Bestimmung der Bundesrepublik Deutschland.

Buchstabe e

Hier wird festgelegt, dass zur Vereinheitlichung der unterschiedlichen staatlich festgeschriebenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Standards für Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen ein zentraler Fragebogen von der OECD erstellt werden soll. Damit kann festgestellt werden, ob jeder andere Vertragsstaat die von der Bundesrepublik Deutschland hinterlegten unter Buchstabe d dargestellten Verwendungsvorbehalte und Standards für Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen einhält und ob dieser Staat zur Einhaltung dieser Vorgaben tatsächlich in der Lage ist, bevor er mit der Bundesrepublik Deutschland einen Informationsaustausch eingeht.

Buchstabe f

Jeder Vertragsstaat muss gegenüber dem OECD-Sekretariat erklären, zu welchen anderen Vertragsstaaten er der Mehrseitigen Vereinbarung Wirksamkeit zu verleihen beabsichtigt. Die Bundesrepublik Deutschland wird im Rahmen der Notifikation eine entsprechende Liste der beabsichtigten anderen Vertragsstaaten an das OECD-Sekretariat übermitteln.

Deutschland wird unter den genannten Voraussetzungen mit den Staaten automatisch Informationen austauschen, die die Mehrseitige Vereinbarung unterzeichnet haben und für die das Übereinkommen in Kraft ist. Zur Zeit haben neben der Bundesrepublik Deutschland 60 Staaten die Mehrseitige Vereinbarung unterschrieben. Sollte die Bundesrepublik Deutschland mit weiteren Staaten Informationen nach dieser Mehrseitigen Vereinbarung austauschen, die in die Liste zukünftig mit aufgenommen werden, wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung festzulegen, mit den neu hinzugetretenen Staaten zukünftig Informationen auszutauschen und dies in der Rechtsverordnung bekannt zu geben.

§ 7 Absatz 1 Satz 2 legt fest, dass die jeweils zuständige Behörde dem OECD-Sekretariat unverzüglich jede nachträgliche Änderung der in den Anlagen nach § 7 erfassten Dokumente anzeigen muss.

Absatz 2

Dieser Absatz regelt die organisatorische Behandlung und vereinbarungsbezogene Bedeutung der unter Absatz 2.1 genannten zu hinterlegenden Notifikationen (Anlagen C und D). Hierbei nimmt das OECD-Sekretariat eine koordinierende Funktion wahr. Die Vereinbarung zwischen zwei Staaten wird erst dann wirksam, wenn sämtliche o. g. Erklärungen übereinstimmend abgegeben wurden und für beide Staaten das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in Kraft ist.

Nach Absatz 2.2 wird das Sekretariat des Koordinierungsgremiums anhand der nach § 7 Absatz 1 Buchstabe f der Mehrseitigen Vereinbarung einzureichenden Notifikation eine Staatenliste erstellen und auf der OECD-Webseite veröffentlichen. Diese Staatenliste wird die Staaten umfassen, die die Mehrseitige Vereinbarung unterschrieben haben und zwischen denen die Mehrseitige Vereinbarung wirksam ist und zwischen denen ein automatischer Informationsaustausch erfolgt. Diese Staatenliste wird sodann als Anlage E der Mehrseitigen Vereinbarung beigefügt. Die Staaten, die die Mehrseitige Vereinbarung bereits unterschrieben haben (Stand: 4. Juni 2015), finden sich in der beigefügten Staatenliste wieder.

Absatz 3

Dieser Absatz regelt den Fall der Aussetzung der Anwendung der Mehrseitigen Vereinbarung im bilateralen Verhältnis. Es ist möglich, bei Verstößen eines anderen Staates gegen Regelungen der Mehrseitigen Vereinbarung den Informationsaustausch unverzüglich auszusetzen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein anderer Staat gegen die in Anlage C von der Bundesrepublik Deutschland hinterlegten Datenschutzregelungen oder Verwendungsvorbehalte verstößt. Dadurch ist sichergestellt, dass die von der Bundesrepublik Deutschland aufgestellten Sicherheitsvorkehrungen und Standards zur Vertraulichkeit und zur Datensicherheit stets von anderen Staaten eingehalten werden.

Absatz 4

Jeder Vertragsstaat kann auch unabhängig von einem Verstoß gegen Bestimmungen der Mehrseitigen Vereinbarung die Anwendung der Mehrseitigen Vereinbarung mit einem Vertragsstaat dauerhaft mit einem Vorlauf von zwölf Monaten aufkündigen.

Zu § 8 – Sekretariat des Koordinierungsgremiums

Absatz 1 bestimmt die Rolle des Sekretariats für das Koordinierungsgremium. Entsprechend des Artikels 24 des Übereinkommens überwacht dieses Koordinierungsgremium die Durchführung und Entwicklungen der Mehrseitigen Vereinbarung.

Absatz 2 regelt die Kostentragung hinsichtlich der Verwaltungskosten der Mehrseitigen Vereinbarung.

Zu Anlage F – Vorgesehener Beginn des Austauschs der Mehrseitigen Vereinbarung

In der Anlage F wird der jeweils maßgebliche Zeitpunkt für Neukonten sowie für bestehende Konten festgelegt. Demnach sind Neukonten Konten, die ab dem 1. Januar 2016 eröffnet werden und bei denen es sich um ein von einem meldenden Finanzinstitut geführtes Finanzkonto handelt. Bestehende Konten sind Finanzkonten, die zum

31. Dezember 2015 von einem meldenden Finanzinstitut geführt werden. Ein erster Informationsaustausch ist für die Bundesrepublik Deutschland ab September 2017 für das Kalenderjahr 2016 vorgesehen.

III. Zu den sonstigen Anlagen der Mehrseitigen Vereinbarung

1. Allgemein

Bei den in den Anlagen A, B, C, D und E der Mehrseitigen Vereinbarung vorgesehenen Dokumenten handelt es sich um nach § 7 beim OECD-Sekretariat zu hinterlegende Notifikationen sowie um von der OECD zu erstellende Dokumente. Anlage A der Mehrseitigen Vereinbarung soll die Vertragsstaaten enthalten, die sich zu einem einseitigen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen verpflichten, d. h. die selbst keine Informationen erhalten wollen, an andere Staaten aber Informationen liefern. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zur Reziprozität verpflichtet und wird dementsprechend nicht in die Liste der Staaten in der Anlage A aufgenommen werden. In Anlage B der Mehrseitigen Vereinbarung werden entsprechend § 7 die von den einzelnen Staaten gewählten Datenübertragungsverfahren einschließlich der Verschlüsselung mit aufgenommen. In Anlage C der Mehrseitigen Vereinbarung werden die besonderen Datenschutzvorkehrungen hinterlegt, die die Bundesrepublik Deutschland den anderen Staaten vorgeben wird. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die von der Bundesrepublik Deutschland übermittelten Daten nur für die in der Erklärung dargelegten Zwecke verwendet werden dürfen und datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Zur Einhaltung eines Mindeststandards datenschutzrechtlicher und datenschutzsicherheitsrechtlicher Bestimmungen wird das OECD-Sekretariat einen entsprechenden Fragebogen zur Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen nach Abstimmung mit den Vertragsstaaten fertigen, den die Vertragsstaaten jeweils ausfüllen. Anlage E wird dann schließlich eine Übersicht beinhalten, die die zuständigen Behörden aufzeigt, für die diese Mehrseitige Vereinbarung wirksam ist.

2. Zu den Anlagen A, B, C, D und E der Mehrseitigen Vereinbarung

Bei den Anlagen A, B, C, D und E handelt es sich jeweils um noch zu erstellende und zu hinterlegende Listen und Erklärungen. Die Fertigung der Anlagen erfolgt im Rahmen des nach § 7 der Mehrseitigen Vereinbarung durchzuführenden Notifikationsverfahrens. Die Anlage C wird hierbei der nach der Vereinbarung abgedruckten Notifikation entsprechen.

Die **Anlage A** enthält eine Liste der Staaten, die sich lediglich zur Übermittlung von Daten nach dieser Mehrseitigen Vereinbarung bereit erklärt haben, jedoch keine Daten erhalten werden (§ 7 Absatz 1 Buchstabe b der Mehrseitigen Vereinbarung). Die Bundesrepublik Deutschland wird sich gegenüber jedem Unterzeichner-Staat bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzung des § 7 zum gegenseitigen Austausch bereit erklären. Damit wird die Bundesrepublik Deutschland nicht auf der Liste in der Anlage A enthalten sein.

Anlage B wird die im Einzelnen für die Bundesrepublik Deutschland relevanten Übertragungswege und technische relevante Verfahren beschreiben. Ein entsprechen-

des Übertragungsverfahrens wird zur Zeit in Kooperation mit den anderen Vertragsstaaten entwickelt. Dabei ist gewährleistet, dass dieses Übertragungsverfahren den von der Bundesrepublik Deutschland in der Anlage C zu hinterlegenden datenschutz- und datensicherheitsrechtlichen Erfordernissen Rechnung trägt.

Anlage C enthält die Notifikation der Bundesrepublik Deutschland zur Einhaltung von Schutzbestimmungen und der Datensicherheit.

Diese zu hinterlegende Erklärung ist nach der Vereinbarung abgedruckt.

Anlage D wird einen noch von der OECD zu erstellenden und von dem Bundesministerium der Finanzen auszufüllenden Fragebogen zur Einhaltung und Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes enthalten. Durch die auch von den anderen Zeichner-Staaten ausgefüllten und hinterlegten Fragebögen ist sichergestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland anhand dieser Notifikationen frühzeitig überprüfen kann, ob die Einhaltung der Voraussetzung der Erklärung der deutschen Anlage C gewährleistet werden kann.

3. Zu Anlage C – beigefügte Verwendungsbeschränkungs- und Datenschutzbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland entsprechend § 7 Absatz 1 Buchstabe d der Mehrseitigen Vereinbarung

Durch die im Rahmen der Notifikation zu hinterlegende und die nach der Mehrseitigen Vereinbarung abgedruckte Anlage C wird die Bundesrepublik Deutschland gewährleisten, dass die an einen anderen Staat übermittelten

Informationen nach dieser Mehrseitigen Vereinbarung ausschließlich für steuerrechtliche Zwecke genutzt werden können. Das schließt die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland ein, dass sie auf die Beachtung des Ordre public in allen Verfahrensstadien seitens des anderen Austauschstaats bestehen wird. Das bedeutet, dass eine Übermittlung von Informationen in Verfahren, in denen die Todesstrafe verhängt werden kann oder eine Missachtung des menschenrechtlichen und rechtsstaatlichen Mindeststandards droht, an einen anderen Staat nicht erfolgen wird.

4. Zur Staaten-Liste

Die Staaten-Liste beinhaltet eine Liste der Staaten, die die Mehrseitige Vereinbarung bisher unterzeichnet haben (Stand: 4. Juni 2015). Es werden weitere Staaten als Unterzeichner-Staaten folgen. Die Bundesrepublik Deutschland wird mit denjenigen Staaten automatisch Informationen über Finanzkonten in Steuerangelegenheiten austauschen, die die Voraussetzungen des § 7 der Mehrseitigen Vereinbarung erfüllen und entsprechende Notifikationen hinterlegt haben. Hierzu zählt auch die Annahme der beigefügten Verwendungsbeschränkungs- und Datenschutzbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland entsprechend § 7 Absatz 1 Buchstabe d der Mehrseitigen Vereinbarung. Diese als Verwendungsbeschränkung und Datenschutzbestimmung beigefügte Notifikation wird von der Bundesrepublik Deutschland schließlich als Anlage C im Rahmen des Notifikationsverfahrens bei dem OECD-Sekretariat hinterlegt werden.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:

NKR-Nr. 3364: Entwurf für ein Gesetz zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Wirtschaft Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Verwaltung Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

II. Im Einzelnen

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 29. Oktober 2014 zusammen mit 50 weiteren Staaten die Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten unterzeichnet. Sie dient der wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung. Mit dem Regelungsvorhaben soll diese Mehrseitige Vereinbarung durch die für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften ratifiziert werden.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Durch das Regelungsvorhaben entsteht noch kein Erfüllungsaufwand. Dieser ergibt sich erst durch die Implementierung der Verpflichtungen durch das Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung des EU-Amtshilfegesetzes und anderer Gesetze. Der Erfüllungsaufwand wird dort in diesem Zusammenhang ausgewiesen.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludwig
Vorsitzender

Funke
Berichterstatter

